

Checkliste zur Einkommensteuererklärung 2022

Mandant: _____

Mandanten-Nr.: _____

Veranlagungsjahr: _____

Bearbeiter: _____

Prüfungspunkt		✓
A.	Allgemein	
1.	Vorjahresdaten	
	a) Steuererklärungen und Bescheide Vorjahr(e) vorhanden?	
	b) Wesentliche Änderungen?	
	c) Stehen noch Veranlagungen aus? Sind Einspruchsverfahren offen? Steht Betriebsprüfung (BP) an?	
	d) Sind Ergebnisse von Einspruchsverfahren/BP/verbindlicher Auskunft bzw. Zusage zu beachten?	
2.	Honorarvereinbarung/Auftrag geschlossen? Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) beachtet?	
3.	Geldwäschegesetz: Wurde die Identifikationsprüfung durchgeführt? Liegt Kopie Personalausweis (Vorder- und Rückseite) vor? Wenn nicht, unverzüglich durchführen!	
4.	Liegt eine Empfangsvollmacht vor? Falls nicht, Mandanten zum Übersenden der Bescheide auffordern!	
5.	Soll vorausgefüllte Steuererklärung genutzt werden? <ul style="list-style-type: none"> ■ Vollmacht vom Mandanten (§§ 80, 80a AO; BMF 8.7.19, IV A 3 - S 0202/15/10001 – mit Merkblatt) ■ Informationen der BStBK zur Vollmachtsdatenbank unter: www.bstbk.de/de/themen/vollmachtsdatenbank ■ Einkommensteuererklärung für alle, die Rente oder Pension erhalten: Hier kann „einfachELSTER“ genutzt werden (weitere Informationen unter einfach.elster.de/erklaerung/ui/). 	
6.	Fristverlängerung notwendig/beantragt? (Abgabefristen unter A.8.); nur in begründeten Einzelfällen möglich!	
7.	Pflicht- versus Antragsveranlagung (vgl. weiterführende Erläuterungen in der Anleitung zur ESt-Erklärung) <ul style="list-style-type: none"> ■ Insbesondere bei Bezug von Kurzarbeitergeld und Zuschüssen zum Kurzarbeitergeld in Zeiten von Corona (steuerfrei, aber mit Progressionsvorbehalt) kann eine Pflichtveranlagung entstehen (§ 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG) 	
8.	Abgabefrist	
	a) Pflichtveranlagung: <ul style="list-style-type: none"> ■ Abgabefrist grds. bis 31.7.23, durch Steuerberater bis zum 28.2.24 (§ 149 Abs. 2, 3 AO); Besonderheiten für 2022: Unter Berücksichtigung des § 108 Abs. 3 AO der 2.10.23 (ohne Steuerberater), durch Steuerberater bis zum 31.7.24 (BMF 23.6.22, IV A 3 - S 0261/20/10001 :018) ■ Festsetzungsfrist grds. 4 Jahre (§ 169 Abs. 2 Nr. 2 AO) ■ zzgl. Anlaufhemmung 3 Jahre (§ 170 Abs. 2 Nr. 1 AO) ■ Beachten Sie Für die Wahrung der Festsetzungsfrist ist gemäß § 169 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 AO derjenige Zeitpunkt maßgeblich, in dem der Steuerbescheid den Bereich der für die Steuerfestsetzung zuständigen Finanzbehörde verlassen hat. Auf den Zeitpunkt, in dem eine Steuererklärung bei der Finanzbehörde eingereicht wurde, kommt es nicht an (BFH 28.7.21, X R 35/20) 	
	b) Antragsveranlagung: <ul style="list-style-type: none"> ■ Ebenfalls 4-jährige Festsetzungsfrist (§ 169 Abs. 2 Nr. 2 AO; § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG) ■ Grds. ohne Anlaufhemmung von 3 Jahren (BFH 14.4.11, VI R 53/10; verfassungsgemäß lt. BVerfG 18.9.13, 1 BvR 924/12; BFH 30.3.17, VI R 43/15; AEAO zu § 170, Tz. 3) 	

Prüfungspunkt		✓
c)	Festsetzung von Verspätungszuschlägen von Amts wegen (§ 152 Abs. 2 AO): <ul style="list-style-type: none"> ■ gilt nicht bei gewährter Fristverlängerung (§ 109 AO); wenn Steuer auf Null festgesetzt wird; in Erstattungsfällen ■ Höhe: 0,25 % der um die festgesetzten Vorauszahlungen und die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge verminderten festgesetzten Steuer, mindestens jedoch 25 EUR für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung (§ 152 Abs. 5 AO) ■ Ermessensreduzierung der Finanzverwaltung auf Null 	
9.	Sorgfaltspflicht für erklärte Angaben, Risiko der leichtfertigen Steuerverkürzung (BFH 23.7.13, VIII R 32/11; zur Korrekturmöglichkeit vergessener Angaben: BFH 10.2.15, IX R 18/14; 3.8.16, X R 20/15; 17.5.17, X R 45/16; zur Korrekturmöglichkeit wg. offener Unrichtigkeit: BFH 16.1.18, VI R 41/16; 24.1.19, V R 32/17; 22.5.19, XI R 9/18; 14.1.20, VIII R 4/17; 8.12.21, I R 47/18)	
B. Hauptvordruck Est 1 A (Mantelbogen)		
1.	Persönliche Daten (Zeilen 7 - 28), Steuer-Nr. (Zeile 4), Identifikations-Nr. (Zeile 8), Hinweis auf Anlage Mobilitätsprämie (Zeile 3), Bankverbindung abstimmen (Zeilen 31- 34)	
2.	Unterschrift auf Seite 2 (Zeile 47)	
3.	Wohnsitz/gewöhnlicher Aufenthalt (zeitweise) im Ausland ?	
a)	Beschränkte/unbeschränkte Steuerpflicht prüfen: bei beschränkter Steuerpflicht: Vordruck Est 1 C	
b)	Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht prüfen, wenn personen- und familienbezogene Vergünstigungen relevant; Anlage „Bescheinigung EU/EWR“ oder „Bescheinigung außerhalb EU/EWR“ beifügen (eigene Anlage WA-ESt , Zeilen 10 - 13)	
c)	Bei nur zeitweiser unbeschränkter Steuerpflicht (Anlage WA-ESt, Zeilen 4 - 7)	
d)	Bei Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht/Wegzug (§ 2 AStG) (Anlage WA-ESt, Zeilen 8 - 9)	
e)	Nur bei im EU-/EWR-Ausland oder in der Schweiz lebenden Ehegatten/Lebenspartnern: Antrag auf familienbezogene Vergünstigungen; „Bescheinigung EU/EWR“ als Nachweis (Anlage WA-ESt, Zeile 14)	
4.	Bei Eheleuten und Lebenspartnern: Veranlagungsart und Güterstand prüfen (Zeilen 18 und 29)	
a)	Wahlrecht zwischen: <ul style="list-style-type: none"> ■ Zusammenveranlagung mit Splittingtarif (§§ 26b, 32a Abs. 5 EStG) und ■ Einzelveranlagung mit Grundtarif (§§ 26a, 32a Abs. 1 EStG), Wittwensplitting, „Sonder-Splitting“ im Trennungsjahr (§ 32a Abs. 6 EStG) unabhängig vom Güterstand (z. B. von Bedeutung für Zurechnung von Einkünften bei Gütergemeinschaft)	
b)	Die einkommensteuerrechtlichen Vorschriften zu Ehegatten und Ehen gelten auch für Lebenspartner und Lebenspartnerschaften (§ 2 Abs. 8 EStG)	
5.	Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage (Zeile 42; keine Anlage VL; die elektronische Vermögensbildungsbescheinigung wird von den Anbietern elektronisch an das FA übermittelt)	
6.	Einkommensersatzleistungen außerhalb der Anlage N (Zeilen 43 und 44) <ul style="list-style-type: none"> ■ eDaten; Angaben werden von den Anbietern elektronisch an das FA übermittelt (Zeile 43) ■ vergleichbare Leistungen aus einem EU-/EWR-Staat oder der Schweiz sind manuell einzutragen (Zeile 44) 	
7.	Ergänzende Angaben zur Steuererklärung in beizufügender Anlage erläutern (Zeile 45) Hintergrund: Eintragungen im qualifizierten Freitextfeld führen dazu, dass der Sachverhalt aus der vollautomatisierten Bearbeitung ausgesteuert und gemäß § 155 Abs. 4 S. 3 AO i. V. mit § 150 Abs. 7 AO durch einen Amtsträger bearbeitet wird. Freitextfeld ist nur auszufüllen zur Mitteilung einer abweichenden Rechtsauffassung oder relevanter Sachverhalte, für die in der Steuererklärung sonst kein Raum ist. KEIN Hinweis auf eingereichte Belege im Freitextfeld. Beachten Sie Trotz „Belegvorhaltepflcht“ prüfen, ob Belegeinreichung sinnvoll ist (vgl. hierzu die „Empfehlungen zur Belegvorlage für Steuererklärungen ab VZ 2017 – für Angehörige der steuerberatenden Berufe im Sinne der §§ 3 und 4 StBerG“ der Bayerischen Steuerverwaltung vom 1.1.18) Beachten Sie Nach Aufforderung zur Nachreichung durch das FA ist die Übermittlung von Anhängen mit einem gesonderten Formular „Belegnachreichung zur Steuererklärung“ möglich.	

Prüfungspunkt	✓
<p>8. Hinweise zum Solidaritätszuschlag (Soli):</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Der Soli wurde ab dem VZ 2021 zugunsten niedriger und mittlerer Einkommen zurückgeführt (Freigrenze 16.956 EUR (bei Einzelveranlagung) und 33.912 EUR (bei Zusammenveranlagung); höhere Werte ab 2023) ■ Übersteigt die tarifliche ESt die Freigrenze: Soli wird nicht sofort in voller Höhe erhoben (Milderungszone) ■ Im Bereich der Abgeltungsteuer verbleibt es beim Soli i. H. von 5,5 % ■ Ist die trotz des in 2019 ausgelaufenen Solidarpakts II und der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab 2020 fortgeltende Erhebung des Soli für VZ beginnend ab 1.1.20 verfassungswidrig? (Rev. BFH: IX R 15/20, mündliche Verhandlung erfolgte am 17.1.23) 	
<p>9. Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten (BMF 17.3.22, IV C 4 - S 2223/19/10003 :013; 7.6.22, IV C 4 - S 2223/19/10003 :017; 17.11.22, IV C 4 - S 2223/19/10003 :018):</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Bei Erstellung der Steuererklärung beachten: Umfangreiche steuerliche Billigkeitsregelungen, die einen zusätzlichen und vereinfachten Ansatz von Ausgaben/Kosten rechtfertigen können. 	
<p>C. Sonderausgaben (eigene Anlage Sonderausgaben)</p>	
<p>1. Diese Anlage ist bei Zusammenveranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern gemeinsam auszufüllen</p>	
<p>2. Kirchensteuer (Zeile 4)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Laut Lohnsteuerbescheinigung zzgl. Voraus-, Nachzahlungen laut KiSt-Bescheid ■ Abzgl. Erstattung; Hinzurechnung eines KiSt-Erstattungsüberhangs i. S. des § 10 Abs. 4b S. 3 EStG setzt keine KiSt-Zahlung im Erstattungsjahr voraus (BFH 29.6.22, X R 1/20, Anschluss an BFH 12.3.19, IX R 34/17) ■ Zum Sonderausgabenabzug bei nachträglicher Besteuerung von Kapitaleinkünften zum Abgeltungssteuertarif (BFH 16.3.21, X R 23/19) ■ Keine Kappung der „Kirchensteuerprogression“ (FG Münster 15.6.21, 4 K 1768/20) ■ Keine Sonderausgaben: mit der Abgeltungsteuer einbehaltene Kirchensteuer (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG) Beachten Sie automatisiertes Verfahren zum Kirchensteuereinbehalt (§ 51a Abs. 2c bis 2e EStG) 	
<p>3. Spenden/Zuwendungen genau zuordnen und ggf. verteilen (Zeilen 5 - 12; § 10b EStG)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Vereinfachter Zuwendungsnachweis bei Zuwendungen bis 300 EUR (§ 50 EStDV) ■ Zum Spendenabzug bei Zuwendungen mit konkreter Zweckbindung (BFH 16.3.21, X R 37/19) ■ Kein Abzug von Mitgliedsbeiträgen an Körperschaften, die kulturelle Betätigungen fördern, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen (BFH 28.9.22, X R 7/21) ■ Vereinfachter Spendennachweis aufgrund der Coronakrise (BMF 9.4.20, IV C 4 - S 2223/19/10003 :003; 26.5.20, IV C 4 - S 0174/19/10002 :008; BMF 12.12.22, IV C 4 - S 2223/19/10003 :006) 	
<p>4. Sonderausgaben bis zu 6.000 EUR (Höchstbetrag gilt für jeden Ehegatten) für Erstausbildung (Zeilen 13 - 14; § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Schul-, Studien-, Prüfungsgebühren, Arbeitsmittel, Fachliteratur ■ Fahrtkosten 0,30 EUR/je gefahrenem km, wenn Bildungseinrichtung keine erste Tätigkeitsstätte (§ 9 Abs. 4 S. 8 EStG), ansonsten Entfernungspauschale: 0,30 EUR/Entfernungskilometer (ab dem 21. km: 0,38 EUR); Bildungseinrichtung als erste Tätigkeitsstätte: BMF 25.11.20, IV C 5 - S 2353/19/10011 :006, Tz. 33 - 35; Dauer der Bildungsmaßnahme unbeachtlich: BFH 14.5.20, VI R 24/18 ■ ggf. Ansatz von Verpflegungsmehraufwendungen (wenn keine erste Tätigkeitsstätte) ■ evtl. Arbeitszimmer, Zinsen für Ausbildungsdarlehen (nicht Tilgung) ■ Kürzung um steuerfreie Ausbildungshilfen, wenn diese nicht den Lebensunterhalt abdecken ■ Abgrenzung zu (vorweggenommenen) WBK/BA -> in unbegrenzter Höhe abzugsfähig und Verlust vortragbar, z. B.: Erstausbildung im Ausbildungsverhältnis, Zweitausbildung, Erststudium nach abgeschlossener Berufsausbildung ■ Voraussetzung für abgeschlossene Erstausbildung: geordnete Ausbildung mit einer Mindestdauer von 12 Monaten bei vollzeitiger Ausbildung und mit einer Abschlussprüfung (§ 9 Abs. 6 S. 2 EStG) ■ Der grundsätzliche Ausschluss von Erstausbildungskosten vom Werbungskostenabzug (§ 9 Abs. 6 EStG) ist verfassungsgemäß (BVerfG 19.11.19, 2 BvL 22/14 - 27/14) 	
<p>5. Versorgungsleistungen geprüft (Verträge!) (Zeilen 15 - 37, § 10 Abs. 1a Nr. 2 EStG)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Grundsätzliches: <ul style="list-style-type: none"> ■ Nach § 10 Abs. 1a Nr. 2 S. 4 EStG ist die Steuer-ID-Nr. des Empfangsberechtigten in der Steuererklärung des Leistenden anzugeben. ■ Es können auch Daten für zwei empfangsberechtigte Personen (z. B. beide Elternteile) erklärt werden. ■ „Renten“: Steuer-ID-Nr. der empfangsberechtigten Person (Zeilen 17, 20), Name der empfangsberechtigten Person (Zeilen 16, 19). „Dauernde Lasten“: Steuer-ID-Nr. der empfangsberechtigten Person (Zeilen 33, 36), Name der empfangsberechtigten Person (Zeilen 32, 35). 	

Prüfungspunkt	✓
<ul style="list-style-type: none"> ■ Steuerlich anzuerkennende Versorgungsleistungen? <ul style="list-style-type: none"> ■ für nach dem 31.12.07 geschlossene Verträge: BMF 11.3.10, IV C 3 - S 2221/09/10004 (Rz. 85 „Ablösung eines Nießbrauchsrechts“ wegen BFH 12.5.15, IX R 32/14 geändert durch BMF 6.5.16, IV C 3 - S 2221/15/10011: 004) ■ für Verträge vor dem 1.1.08: BMF 16.9.04, IV C 3 - S 2255 - 354 ■ Beachten Sie SA-Abzug setzt voraus, dass der Übergeber nach der Übertragung der Anteile an einer GmbH nicht mehr Geschäftsführer der Gesellschaft ist (BFH 20.3.17, X R 35/16) 	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Teilentgeltlichkeit prüfen -> evtl. WBK/BA (unter Fremden: BFH 8.6.11, X B 196/10) 	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Werden vereinbarte Leistungen regelmäßig erbracht? (BFH 15.9.10, X R 10/09, X R 13/09, X R 16/09 und X R 31/09); Schriftformerfordernis: BMF 2.8.11, IV C 3 - S 2221/09/10031:008; erforderlicher Rechtsbindungswille: FG Münster 14.5.20, 5 K 2761/18 E 	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Versorgungsleistungen bei Übergabe von nicht begünstigtem Vermögen: Die Übertragung von Vermögen gegen Versorgungsleistungen ist nur im Anwendungsbereich des § 10 Abs. 1a Nr. 2 EStG (früher: § 10 Abs. 1 Nr. 1a S. 1 EStG i. d. F. des JStG 2008) unentgeltlich; wird nach dieser Vorschrift nicht begünstigtes Vermögen übertragen, liegt eine entgeltliche oder teilentgeltliche Übertragung vor (BFH 29.9.21, IX R 11/19) 	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Abgrenzung zwischen Leibrenten und dauernden Lasten bei teilweisem Ausschluss der Übernahme eines pflegebedingten Mehrbedarfs (BFH 16.6.21, X R 31/20 und X R 29/19) 	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Zur Abgrenzung „dauernde Last vs. Leibrente“ (FG Rheinland-Pfalz 20.11.19, 1 K 1899/18, Rev. BFH: X R 3/21) 	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Zur Abweichung zwischen dem Vereinbarten und der tatsächlichen Durchführung bei Altenteilsverträgen (BFH 16.6.21, X R 3/20) 	
6. Unterhaltsleistungen an (Ex-)Ehegatten (Zeilen 38 - 45) -> Anlage U (§ 10 Abs. 1a Nr. 1 EStG)	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Es können Unterhaltsleistungen für zwei unterstützte Personen erklärt werden (Zeilen 38 bis 41 sowie Zeilen 42 bis 45) 	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Abziehbar bis 13.805 EUR + übernommene Basis-KV/PfIV zusätzlich 	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Zustimmung des Empfängers (muss Einnahmen versteuern, § 22 Nr. 1a EStG), Steuer-ID-Nr. (Zeilen 39, 43) 	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Ohne Zustimmung: Abzug als außergewöhnliche Belastung prüfen (vgl. D.6) 	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Unterhaltsleistungen an die ehemalige Lebensgefährtin und Mutter eines gemeinsamen Kindes nicht als Sonderausgaben abzugsfähig (BFH 9.6.22, X B 15/21) 	
7. Versorgungsausgleich (VA)	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausgleichszahlungen im Rahmen des schuldrechtlichen VA (Zeilen 46 - 48) (§ 10 Abs. 1a Nr. 4 EStG); Steuer-ID-Nr. (Zeile 48); Korrespondenzprinzip: Besteuerung beim Empfänger, § 22 Nr. 1a EStG) 	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des VA (Zeilen 49 - 50) -> Anlage U (§ 10 Abs. 1a Nr. 3 EStG); Steuer-ID-Nr. (Zeile 50); Gewährleistung des Korrespondenzprinzips, § 22 Nr. 1a EStG) 	
D. Außergewöhnliche Belastungen (eigene Anlage Außergewöhnliche Belastungen)	
1. Diese Anlage ist bei Zusammenveranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern gemeinsam auszufüllen	
2. Aufwand im Zusammenhang mit Behinderung (§ 33b EStG; BMF 1.3.21, IV C 8 - S 2286/19/10002 :006)	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Grad der Behinderung eintragen (Ausweis/(Renten-)Bescheid/Bescheinigung) (Zeilen 4 - 9) <ul style="list-style-type: none"> ■ Zum Nachweis: § 65 EStDV; BMF 1.3.21, IV C 8 - S 2286/19/10002 :006 ■ Blinde, Taubblinde sowie Menschen, die ständig hilflos sind, erhalten einen Pauschbetrag von 7.400 EUR jährlich. Dieser kann auch bei Vorlage des Bescheids über die Einstufung als pflegebedürftige Person in die Pflegegrade 4 oder 5 gewährt werden. ■ Behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale (§ 33 Abs. 2a EStG; Zeilen 17 - 18): <ul style="list-style-type: none"> ■ Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 oder von mindestens 70 und dem Merkzeichen „G“ haben Anspruch auf eine Fahrtkostenpauschale von 900 EUR. ■ Wurde das Merkzeichen „aG“, „Bl“, „TBl“ und/oder das Merkzeichen „H“ festgestellt oder liegt der Pflegegrad 4 oder 5 vor, besteht Anspruch auf 4.500 EUR. ■ Darüber hinaus sind keine weiteren behinderungsbedingten Fahrtkosten als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigungsfähig. Die Fahrtkostenpauschale wird mit den anderen außergewöhnlichen Belastungen um die „zumutbare Belastung“ gemindert. ■ Die Übertragung der Fahrtkostenpauschale für ein Kind oder ein Enkelkind, für das Anspruch auf Kindergeld oder Freibeträge für Kinder besteht, ist in der Anlage Kind (Zeilen 73 und 74) zu beantragen. 	

Prüfungspunkt	✓
3. Hinterbliebenen-Pauschbetrag (370 EUR) bei Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge (Zeile 10; § 33b Abs. 4 EStG)	
4. Häusliche Pflege von Angehörigen: Pauschbetrag bei Pflegegrad 2 = 600 EUR, bei Pflegegrad 3 = 1.100 EUR und bei Pflegegrad 4 oder 5 und/oder Merkzeichen „H“ = 1.800 EUR (Zeilen 11 - 16, § 33b Abs. 6 EStG); Erfassung des Pflegegrads/Merkzeichens erfolgt in der Zeile 16	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Pfleger darf keine Einnahmen erhalten (Pflege muss unentgeltlich erfolgen) 	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Pflege durch mehrere Personen? -> Aufteilung der Pauschbeträge abhängig vom Pflegegrad (Zeile 12, und Angaben zu den Personen Zeilen 13 - 14) 	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Angabe der Steuer-ID-Nr. der gepflegten Person ist zusätzliche Voraussetzung für die Berücksichtigung des Pflege-Pauschbetrags (§ 33b Abs. 6 S. 8 EStG) (Zeile 15) 	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Höhere tatsächliche Kosten? -> allgem. Abzug/Eigenbelastung (§ 33 EStG); nicht abziehbare Pflegeleistungen (wegen Eigenbelastung) -> Steuerermäßigung nach § 35a EStG prüfen! (Zeilen 36 - 37), vgl. auch BMF 9.11.16, IV C 8 - S 2296 b/07/10003 :008, Tz. 32 	
5. Andere außergewöhnliche Belastungen (Zeilen 31 - 35, § 33 EStG)	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Wirken sich nur oberhalb der zumutbaren Belastung aus (evtl. jahresmäßig „sammeln“): <ul style="list-style-type: none"> ■ zumutbare Belastung bei Krankheitskosten verfassungsgemäß (BFH 2.9.15, VI R 32/13, VI R 33/13; BVerfG 23.11.16, 2 BvR 180/16) ■ zumutbare Belastung ist stufenweise zu ermitteln (BFH 19.1.17, VI R 75/14) 	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Einzelverkennzifferung der Erklärungsstatbestände: Für jede Kategorie wurden die Eintragungsfelder für die Aufwendungen und Erstattungen einzeln verkennziffert (Zeilen 31 - 35, Kz. 302 - 313) ■ Krankheitskosten (Zeile 31, Kz. 302 und 303) <ul style="list-style-type: none"> ■ Strenge Nachweispflichten der Krankheitskosten beachten (§§ 64, 84 Abs. 3f EStDV; BFH 15.1.15, VI R 85/13; FG Rheinland-Pfalz 4.7.18, 1 K 1480/16) ■ Ansatz der zumutbaren Belastung bei beihilfefähigen Krankheitskosten benachteiligt Steuerpflichtige ohne Beihilfeanspruch nicht in verfassungswidriger Weise gegenüber beihilfeberechtigten Beschäftigten im öffentlichen Dienst (BFH 1.9.21, VI R 18/19) ■ Tomatis-Therapie keine wissenschaftlich anerkannte Behandlungsmethode (FG Niedersachsen 11.6.20, 9 K 182/19) ■ Fettabsaugung bei Lipödem ohne amtsärztliches Gutachten abzugsfähig/wissenschaftlich anerkannte Behandlungsmethode (FG Sachsen 10.9.20, 3 K 1498/18, Rev. BFH: VI R 39/20) ■ Aufwendungen für eine künstliche Befruchtung unter Verwendung von gespendeten Eizellen im Ausland können nicht abgezogen werden, weil die Behandlung nicht mit dem deutschen ESchG vereinbar ist. Diese Beurteilung verstößt weder gegen verfassungsrechtliche noch gegen europarechtliche Vorgaben (BFH 25.1.22, VI R 34/19 und VI R 35/19) ■ Künstliche Befruchtung bei einer alleinstehenden Frau: Familienstand unbeachtlich (FG Münster 24.6.20, 1 K 3722/18 E) ■ Pflegekosten (häusliche Pflege und Heimunterbringung) (Zeile 32, Kz. 304 und 305) <ul style="list-style-type: none"> ■ Haushaltersparnis bei Ehegatten ist doppelt abzuziehen (BFH 4.10.17, VI R 22/16) ■ krankheitsbedingte Heimunterbringung von Angehörigen (BFH 13.10.10, VI R 38/09) ■ krankheitsbedingte Unterbringung in einer Pflegewohngemeinschaft abziehbar (FG Köln 30.9.20, 3 K 1858/18, Rev. BFH: VI R 40/20) ■ Behinderungsbedingte Aufwendungen, z. B. Umbaukosten (Zeile 33, Kz. 306 und 307) <ul style="list-style-type: none"> ■ zur Anlage eines rollstuhlgerechten Weges im Garten: FG Münster 15.1.20, 7 K 2740/18 E, Rev. BFH: VI R 25/20 ■ Bestattungskosten (z. B. Grabstätte, Sarg, Todesanzeige) (Zeile 34, Kz. 310 und 311) <ul style="list-style-type: none"> ■ Bestattungskosten (sofern höher als Nachlass) abzugsfähig/Zurechnung Bankkonto (FG Hamburg 1.8.19, 6 K 53/19) ■ Sanierung einer Grabstätte keine außergewöhnliche Belastung (BFH 22.10.19, VI R 48/17) ■ Ausgaben für Blumen, Kränze und die Bewirtung von Trauergästen anlässlich der Beerdigung sind keine außergewöhnlichen Belastungen: FG Düsseldorf 15.6.20, 11 K 2024/18 E, Rev. BFH: zu der Frage: Sind Beerdigungskosten auch dann abzugsfähig, wenn sie aus zu versteuernden Sterbegeldern bezahlt werden? ■ Sonstige außergewöhnliche Belastungen (Zeile 35, Kz. 312 und 313) <ul style="list-style-type: none"> ■ Zivilprozesskosten nur bei Existenzbedrohung abzugsfähig (BFH 18.6.15, VI R 17/14; 14.4.16, VI R 14/14; 13.8.20, VI R 27/18); von der Rechtsprechung als <u>nicht abzugsfähig</u> beurteilt: 	

Prüfungspunkt	✓
<ul style="list-style-type: none"> - Prozesskosten im Zusammenhang mit einem Umgangsrechtsstreit (BFH 13.8.20, VI R 15/18) - Abzugsverbot auch bei Übernahme von Prozesskosten eines Dritten (BFH 10.8.22, VI R 29/20) - Anwaltskosten wegen Streit über Nachnamen/Umgangsrecht eines minderjährigen Kindes (FG Münster 12.2.19, 2 K 750/17 E) - Abwendung einer drohenden Zwangsversteigerung (FG Nürnberg 1.8.19, 4 K 156/18) - Kapazitätsklage für Zulassung Studium (FG Münster 13.8.19, 2 K 3783/18 E) - Baumängel am selbst genutzten Eigenheim (FG Rheinland-Pfalz 7.5.20, 3 K 2036/19) - Strafverteidigungskosten im Zusammenhang einer vorgeworfenen Steuerhinterziehung (FG Rheinland-Pfalz 20.10.20, 5 K 1613/17, Rev. BFH: X R 34/20) - Kosten eines mit einer Bank geführten Zivilrechtsstreits (FG Nürnberg 3.3.21, 3 K 179/19, Rev. BFH: VIII R 11/21) ■ Scheidungskosten nicht abziehbar (BFH 18.5.17, VI R 66/14, VI R 81/14, VI R 19/15, VI R 9/16) ■ Kosten müssen „<u>zwangsläufig</u>“ für einen steuerlichen Abzug sein: <ul style="list-style-type: none"> - Abrisskosten eines einsturzgefährdeten Gebäudes jedenfalls dann nicht zwangsläufig, wenn die Instandhaltungspflicht zuvor verletzt wurde (FG Hamburg 23.1.20, 5 K 132/18) - Aufwendungen zur Vermeidung der Einnistung eines Maders sind keine außergewöhnliche Belastung (FG Hamburg 21.2.20, 3 K 28/19, NZB BFH: VI B 41/20) - Wildtierschaden (Biberschaden) nicht unüblich (BFH 1.10.20, VI R 42/18) - Unterhaltsleistungen an in Deutschland (lediglich) geduldete (= Aussetzung der Abschiebung), nicht unterhaltsberechtigten Angehörige sind weder nach § 33a EStG noch nach § 33 EStG zu berücksichtigen (BFH 2.12.21, VI R 40/19) - Fettreduktion im Bereich des Mons pubis (Unzufriedenheit mit dem äußeren Erscheinungsbild) nicht zwangsläufig (FG Nürnberg 1.10.20, 4 K 1023/18, NZB BFH: VI B 95/20) - Aufwendungen für Besuche zwischen nahen Angehörigen zwecks Kinderbetreuung sind in der Regel durch allgemeine Freibeträge (Grundfreibetrag, kindbedingte Freibeträge) und andere steuerliche Ermäßigungen abgegolten, es sei denn, die Fahrten werden ausschließlich zum Zwecke der Heilung oder Linderung einer Krankheit unternommen (BFH 27.4.22, IX B 21/21) - Aufwendungen für die Sanierung einer Dachgeschosswohnung nicht zu berücksichtigen (FG Berlin-Brandenburg 18.3.21, 9 K 9147/19) - Kosten einer geschlechtsumwandelnden Operation: FG München 14.9.21, 6 K 2485/20 - Fettabsaugung bei Lipödem ohne vorheriges amtsärztliches Attest: FG Sachsen 10.9.20, 3 K 1498/18, Rev. BFH: VI R 39/20 	
6. Unterhaltsleistungen an unterhaltsberechtigte Personen (§ 33a Abs. 1 EStG) – Anlage Unterhalt (BMF 6.4.22, IV C 8 - S 2285/19/10003 :001)	
<ul style="list-style-type: none"> ■ z. B. Kinder ohne Anspruch auf Kindergeld/-freibetrag, bedürftige Eltern, (Ex-)Ehegatte außerhalb der Anlage U (z. B. bei fehlender Zustimmung) 	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Anlage Unterhalt für jede unterstützte Person mit Daten des Begünstigten 	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Aufwendungen angeben (auch für altersbedingte Heimunterbringung eines Angehörigen): abziehbar bis 10.347 EUR/Jahr (entspricht Grundfreibetrag für 2022) zzgl. der für die unterstützte Person geleisteten Beiträge zur KV/PfIV, soweit nicht nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 EStG anzusetzen (OFD NRW 5.8.13, Kurzinfo ESt 5/2013); Hinweise: <ul style="list-style-type: none"> ■ für ausl. Personen höhere Nachweiserfordernisse und evtl. geringerer Höchstbetrag (BMF 6.4.22, IV C 8 - S 2285/19/10002 :001; BMF 27.5.15, IV C 4 - S 2285/07/0003:006; Ländergruppeneinteilung ab 1.1.21: BMF 11.11.20, IV C 8 - S 2285/19/10001 :002) ■ Unterstützter Person muss genug eigenes Einkommen verbleiben (Investitionsabzugsbetrag beeinträchtigt tatsächliche Leistungsfähigkeit nicht (BFH 6.2.14, VI R 34/12); für Selbstständige: BFH 28.4.16, VI R 21/15; zur Berechnung der Opfergrenze: BFH 14.12.16, VI R 15/16) 	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Einkünfte/Bezüge des Begünstigten > 624 EUR angeben (H 33a.1 EStH „Anrechnung eigener Einkünfte und Bezüge“; BFH 8.6.22, VI R 45/20) (Zeilen 45 - 54) 	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Haben auch andere Personen den Bedürftigen unterstützt? -> Aufteilung (Zeilen 43 und 44) 	
E. Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse/Dienstleistungen und Handwerkerleistungen (eigene Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen)	
1. Steuerermäßigung nach § 35a EStG (BMF 9.11.16, IV C 8 - S 2296 b/07/0003: 008, mit Änderungen: BMF 1.9.21, IV C 8 - S 2296-b/21/10002 :001)	
2. Vorab prüfen, ob Abzug als WBK, BA, SA oder agB möglich	

Prüfungspunkt	✓
3. Diese Anlage ist bei Zusammenveranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern gemeinsam auszufüllen	
<p>4. ■ Leistungen müssen in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt des Steuerpflichtigen durchgeführt werden und diesem dienen; <u>entschiedene Fälle (u. a.):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ begünstigt: Winterdienst auf öffentlichem Gehweg vor eigenem Grundstück (BFH 20.3.14, VI R 55/12) ■ begünstigt: Hausanschluss an das öffentliche Versorgungsnetz (BFH 20.3.14, VI R 56/12) ■ keine Steuerermäßigung: Neuverlegung einer öffentlichen Mischwasserleitung als Teil des öffentlichen Sammelnetzes (BFH 21.2.18, VI R 18/16) ■ keine Steuerermäßigung: Erschließungsbeiträge im Straßenbau als Handwerkerleistungen (BFH 28.4.20, VI R 50/17) ■ keine Steuerermäßigung: Reinigung einer öffentlichen Straße (Fahrbahn) (BFH 13.5.20, VI R 4/18) ■ keine Steuerermäßigung für Werkstattarbeiten (BFH 13.5.20, VI R 4/18) ■ keine haushaltsnahen Dienstleistungen: Müllabfuhr und Schmutzwasserentsorgung (FG Münster 24.2.22, 6 K 1946/21 E) ■ keine Steuerermäßigung bei Anwendung des gesonderten Steuertarifs für Einkünfte aus Kapitalvermögen (BFH 28.4.20, VI R 54/17) ■ Für die Leistung (hier: statische Berechnung) eines Statikers kann die Steuerermäßigung nach § 35a EStG auch dann nicht gewährt werden, wenn sie für die Durchführung einer Handwerkerleistung erforderlich war (BFH 4.11.21, VI R 29/19) ■ Haushaltersparnis bei Heimunterbringung: In der Haushaltersparnis, die bei der Ermittlung der abzehbaren außergewöhnlichen Belastungen für eine krankheitsbedingte Unterbringung zu berücksichtigen ist, sind keine Aufwendungen enthalten, die eine Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 2 EStG rechtfertigen (BFH 16.12.20, VI R 46/18) ■ Die Steuerermäßigung für ambulante Pflege-/Betreuungsleistungen kann auch von Steuerpflichtigen beansprucht werden, denen Aufwendungen für die Pflege und Betreuung eines Dritten erwachsen. Dies gilt auch für Leistungen im Haushalt der gepflegten Person (BFH 12.4.22, VI R 2/20) ■ Kosten für Heimunterbringung: Kann nur von dem Steuerpflichtigen in Anspruch genommen werden, dem Aufwendungen wegen seiner eigenen Unterbringung in einem Heim oder zu seiner eigenen dauernden Pflege erwachsen (BFH 3.4.19, VI R 19/17; Hinweis in Zeile 5) ■ Keine Steuerermäßigung für Fahrtkostenerstattungen an Angehörige (FG Saarland 15.5.19, 1 K 1105/17) ■ Keine Begünstigung von Neubaumaßnahmen, maßgeblich bleibt Fertigstellungszeitpunkt nach H 7.4 EStH (regelmäßig der Zeitpunkt des Einzugs) (BFH 5.7.18, VI R 53/17) ■ Bei Versicherungserstattung scheidet Begünstigung aus (BFH 9.2.17, VI B 53/16) ■ Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen trotz Baukindergeld (FinMin Schleswig-Holstein 18.6.19, VI 3012 - S 2296b - 025) ■ Kosten für Hausnotrufsystem begünstigt (FG Sachsen 14.10.20, 2 K 323/20, Rev. BFH: VI R 7/21) ■ Reparatur eines Pkw nicht begünstigt (FG Thüringen 25.6.20, 1 K 103/20) ■ Einzelaufstellung begünstigter und nicht begünstigter Maßnahmen -> BMF 9.11.16, a. a. O., Anlage 1, mit Änderungen Anlage 1 (BMF 1.9.21, a. a. O.) 	
<p>5. Einheitliche Förderung mit 20 % der Aufwendungen, Höchstbeträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Für Handwerkerleistungen höchstens 1.200 EUR (ohne Materialaufwand! -> Rechnung) (§ 35a Abs. 3 EStG); Arbeitskostenanteil ggf. schätzbar, entgegen BMF 9.11.16, a. a. O., Rz. 40; vgl. BFH 20.3.14, VI R 56/12 ■ Für „Mini-Jobs“ höchstens 510 EUR (§ 35a Abs. 1 EStG) ■ Für andere haushaltsnahe Dienstleistungen höchstens 4.000 EUR (§ 35a Abs. 2 EStG) ■ Keine Begünstigung: Handwerkerleistungen, für die eine öffentliche Förderung durch zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse (z. B. KfW-Bank, BAFA, landeseigener Förderbanken oder Gemeinden) oder für die eine Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen nach § 35c EStG in Anspruch genommen wird (Hinweis in der Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen). ■ Nutzung Haushalt durch mehrere Personen (Zeile 10): Kosten sind nur anteilig abzugsfähig; bei zwei Alleinstehenden, die ganzjährig in einem Haushalt zusammenleben und gemeinsam Auftraggeber der haushaltsnahen Aufwendungen sind, ist in den Zeilen 6 - 8 jeweils nur der hälftige Rechnungsbetrag einzutragen (Hinweis: „bei Eintragungen in Zeile 10 nur anteilig“). 	
<p>6. Barzahlung nicht begünstigt! Ausnahme: haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse (§ 35a Abs. 1 und 2 erste Alternative EStG)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Von der GmbH an Gesellschafter erbrachte und durch Abbuchung auf dem Gesellschafterverrechnungskonto bei der GmbH beglichene Handwerkerleistung nicht nach § 35a EStG steuerbegünstigt (BFH 9.6.22, VI R 23/20) ■ Zum Abzug vom Vermieter gezahlter haushaltsnaher Dienstleistungen durch den Mieter: FG Niedersachsen 8.5.19, 4 K 120/18; Rev. BFH: VI R 24/20) 	

Prüfungspunkt		✓
F.	Energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden (eigene Anlage Energetische Maßnahmen)	
1.	<p>Steuerermäßigung nach § 35c EStG (BMF 31.3.20, IV C 1 - S 2296-c/20/10003 :001; BMF 14.1.21, IV C 1 - S 2296-c/20/10004 :006; BMF 15.10.21, IV C 1 - S 2296-c/20/10003 :004)</p> <p>Diese Anlage ist bei Zusammenveranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern gemeinsam auszufüllen</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Angaben für begünstigtes Objekt (Zeilen 4 - 8) ■ Voraussetzung ist u. a., dass das begünstigte Objekt bei der Durchführung der energetischen Maßnahme älter als zehn Jahre ist; maßgebend hierfür ist der Beginn der Herstellung (§ 35c Abs. 1 EStG) ■ Bescheinigung(en) des ausführenden Fachunternehmens/der Person mit Ausstellungsberechtigung nach § 88 GEG einreichen ■ Steuerermäßigung auf Antrag im Kalenderjahr des Abschlusses der energetischen Maßnahme und im nächsten Kalenderjahr um je 7 % der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, höchstens jedoch um je 14.000 EUR und im übernächsten Kalenderjahr um 6 % der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, höchstens jedoch um 12.000 EUR für das begünstigte Objekt (§ 35c Abs. 1 EStG) ■ Steuerermäßigung für Aufwendungen für einen Energieberater = 50 % (Aufwendungen im Jahr des Abschlusses der Maßnahme zu berücksichtigen und nicht auf drei Jahre zu verteilen, FinMin Schleswig-Holstein, ESt-Kurzinformation Nr. 2022/1 vom 3.1.22, VI 306 - S 2296c - 001) ■ Kontrollmöglichkeit der Finanzverwaltung: In folgenden Konstellationen besteht die Gefahr einer unzutreffenden Berücksichtigung des Höchstbetrags: Fälle mit Steuernummernwechsel, Fehlen von Vorjahreswerten mangels Durchführung einer Antragsveranlagung sowie Fälle der mehrfachen Geltendmachung der Steuerermäßigung nach § 35c EStG mit einem großen zeitlichen Abstand. Um in diesen Fällen eine Aufgriff- und Kontrollmöglichkeit zu haben, wurde die Zeile 8 aufgenommen: „Für das begünstigte Objekt wurde ab dem Jahr 2020 bereits eine Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen in Anspruch genommen.“ Für die automationstechnische Verarbeitung wurde die „Ja/Nein“-Abfrage verkennziffert. ■ Zur Vermeidung einer Doppelförderung ist die Steuerermäßigung in den Fällen des § 35c Abs. 3 S. 2 EStG ausgeschlossen. In Zeile 9 erfolgt folgende Abfrage: „Ich/Wir habe(n) für die energetischen Maßnahmen beantragt/in Anspruch genommen: <ul style="list-style-type: none"> ■ öffentliche Förderung durch zinsverbilligte Darlehen (z. B. KfW-Bank, landeseigene Förderbank) oder ■ steuerfreie Zuschüsse (z. B. KfW-Bank, BAFA, Gemeinde) oder ■ Steuerbegünstigung für Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen oder ■ Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nach § 35a EStG.“ Für die automationstechnische Verarbeitung wurde die „Ja/Nein“-Abfrage verkennziffert. 	
2.	<ul style="list-style-type: none"> ■ Begünstigte Aufwendungen/Maßnahmen sind (Zeilen 11 - 24): <ul style="list-style-type: none"> ■ Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken ■ Erneuerung der Fenster und/oder Außentüren ■ Ersatz und/oder erstmaliger Einbau von sommerlichem Wärmeschutz ■ Erneuerung und/oder Einbau einer Lüftungsanlage ■ Erneuerung der Heizungsanlage (Zeilen 23 und 24 beachten) ■ Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung ■ Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre sind ■ Aufwendungen für die Erteilung der Bescheinigung(en) ■ Aufwendungen für die planerische Begleitung oder Beaufsichtigung durch den Energieberater 	
3.	<ul style="list-style-type: none"> ■ Anerkannte Energetische Maßnahmen der Vorjahre (Zeile 33 und 34): Wurden in den Vorjahren Steuerermäßigungen für energetische Maßnahmen für ein Objekt in Anspruch genommen, dann sind hier für dieses Objekt die anerkannten Aufwendungen einzutragen; diese sind den Erläuterungen der Einkommensteuerbescheide für die Jahre 2021 und 2020 zu entnehmen 	
G.	Sonstige Angaben und Anträge (eigene Anlage Sonstiges)	
1.	Diese Anlage ist bei Zusammenveranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern gemeinsam auszufüllen	
2.	Steuerermäßigung bei Belastung mit ErbSt (laut gesonderter Aufstellung; Zeile 4; BFH 13.3.18, IX R 23/17)	
3.	Steuerbegünstigung für Erwerb oder Erhaltungsaufwand von Kulturgütern , die weder zur Einkunfts-erzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden (Zeile 5; § 10g EStG)	
4.	Spendenvortrag (Zeile 6, § 10b Abs. 1 S. 9, 10 EStG)	

Prüfungspunkt	✓
<p>5. Verlustabzug (Zeilen 7 - 8; § 10d EStG)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Verlustvortrag aus Vorjahren ankreuzen (zur gesonderten Feststellung vgl. BFH 12.7.16, IX R 31/15) ■ Verlustrücktrag (10 Mio. EUR bzw. 20 Mio. EUR bei Zusammenveranlagung) durch das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz angepasst: Rücktrag zunächst in den unmittelbar vorangegangenen VZ, der nicht verbrauchte Verlust kann anschließend im Zweitvorjahr ausgeglichen werden. Beachten Sie Auf die Anwendung des Verlustrücktrags kann ab dem Verlustentstehungsjahr 2022 auf Antrag nicht mehr teilweise verzichtet werden. Der Steuerpflichtige kann sich nur noch insgesamt gegen die Anwendung des Verlustrücktrags entscheiden (Zeile 8). 	
<p>6. Negative Einkünfte mit Bezug zu Drittstaaten (Zeile 9): Mit der Abfrage kann sichergestellt werden, dass die nach § 2a EStG festgestellten Verluste bei der Veranlagung des Folgejahrs berücksichtigt werden</p>	
<p>7. Freibetrag für bestandgeschützte Alt-Anteile an Investmentfonds (Zeile 10, § 56 Abs. 6 S. 2 InvStG)</p>	
<p>8. Antrag zur Aufteilung der Abzugsbeträge bei Einzelveranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern (Zeile 11): gilt für Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und Steuerermäßigungen nach §§ 35a, 35c EStG</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Antrag auf Aufteilung in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte bei Übertragung der behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale eines gemeinsamen Kindes ist in Zeile 75 der Anlage Kind zu stellen. 	
<p>9. Forschungszulage (Zeile 12): Nach § 10 FZulG wird die Forschungszulage nicht sofort nach der Festsetzung ausgezahlt, sondern erst mit der nächsten (erstmaligen) Festsetzung von Einkommen- oder Körperschaftsteuer durch Anrechnung auf die festgesetzte Steuer berücksichtigt. Durch die Zeile 12 kann nun beantragt werden, dass die Festsetzung der Einkommensteuer bis zur Festsetzung der Forschungszulage oder bis zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Anteilen an der festgesetzten Forschungszulage zurückzustellen ist, um eine zeitnahe Anrechnung der Forschungszulage sicherzustellen.</p> <p>Energiepreispauschale bei pauschal besteuertem Arbeitslohn (Zeilen 13 und 14): vgl. hierzu die Anleitung zur Anlage Sonstiges und die FAQs „Energiepreispauschale EPP“ (www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/energiepreispauschale.html); u. a.: FAQs unter VIII. Nr. 1: Bei Arbeitnehmern, die ausschließlich pauschal besteuerten Arbeitslohn aus einer kurzfristigen oder geringfügigen Beschäftigung oder einer Aushilfstätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft (LuF) erzielen und im gesamten Jahr 2022 keine weiteren anspruchsberechtigenden Einkünfte haben, gehört die EPP nicht zu den steuerpflichtigen Einnahmen. Wenn neben dem pauschal besteuerten Arbeitslohn weitere anspruchsberechtigende Einkünfte aus LuF, aus Gewerbebetrieb oder aus selbstständiger Arbeit erzielt werden, gehört die EPP zu den sonstigen Einkünften.</p>	
<p>H. Berücksichtigung von Versicherungsleistungen (Anlage Vorsorgeaufwand) (vgl. auch die Anleitung zur Anlage Vorsorgeaufwand und das Infoblatt eDaten)</p>	
<p>1. eDaten: Zahlreiche Daten liegen der Finanzverwaltung wegen elektronischer Datenübermittlungen der mitteilungspflichtigen Stellen bereits vor. In die entsprechend gekennzeichneten Zeilen müssen keine Eintragungen gemacht werden. Die dem FA vorliegenden eDaten haben keine Bindungswirkung. Steuerpflichtige können somit weiterhin eigene Angaben machen. Sie müssen diese Zeilen/Bereiche weiter ausfüllen, wenn Ihnen bekannt ist, dass die eDaten nicht oder nicht zutreffend übermittelt wurden.</p>	
<p>2. Alle Versicherungen geprüft (Unterlagen eingesehen) und richtig eingeordnet? (§§ 10, 10a EStG)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ tatsächlich im VZ geleistete Beiträge angesetzt, Erstattungen abgezogen? Beachten Sie Eventuell kann sich Vorauszahlung von Beiträgen zur KV und PflV lohnen, damit Abzugsvolumen für sonstige Versicherungen in Jahren ohne KV und PflV-Beiträge zum Tragen kommt (Begrenzung auf das Dreifache beachten (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 S. 4 bzw. S. 5 EStG)) ■ Deckt Unfallversicherung auch berufliche Risiken ab -> aufteilen in BA/WBK (Beiträge für eine Berufsunfähigkeits- oder Krankentagegeldversicherung nicht aufteilbar (BFH 15.10.13, VI B 20/13)) ■ Schädliche Verwendung/Beleihung einer Lebensvers. ausgeschlossen? Nachversteuerung? ■ Auch an ausl. Sozialversicherungsträger gezahlte Beiträge können abzugsfähig sein, sofern sie nicht in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit (z. B. nach DBA) steuerfreien Einnahmen stehen; Ausnahme für zeitweise im Ausland tätige Arbeitnehmer (§ 10 Abs. 2 EStG; zur Aufteilung von Globalbeiträgen 2022: BMF 19.11.21, IV C 3 - S 2221/20/10002 :003) ■ Altersvorsorgeaufwendungen bei steuerfreiem Arbeitslohn aus der Schweiz abzugsfähig (BFH 5.11.19, X R 23/17; BMF 19.11.20, IV C 3 - S 2221/14/10006 :002) ■ Zum Sonderausgabenabzug von Vorsorgeaufwendungen bei grenzüberschreitender Betätigung innerhalb der EU (BFH 27.10.21, X R 28/20 und X R 11/20) 	

Prüfungspunkt		✓
3.	Basisversorgung im Alter (BMF 24.5.17, IV C 3 - S 2221/16/10001:004; BMF 6.11.17, IV C 3 - S 2221/17/10006: 001; OFD Frankfurt 21.2.18, S 2221 A - 111 - St 218; BMF 28.9.21, IV C 3 - S 2221/21/10016 :001; BMF 16.12.21, IV C 3 - S 2221/20/10012 :002)	
a)	Beispiele (Zeilen 4 - 10): <ul style="list-style-type: none"> ■ AN- und AG-Anteil zur gesetzlichen RV (Zeilen 4 und 9) ■ freiwillig in der ges. RV versichert oder als Nichtarbeitnehmer Pflichtbeiträge zur ges. RV (Zeile 6) ■ Rürup-Beiträge (Zeile 8) ■ Beiträge an berufsständische Versorgungseinrichtungen (Zeile 5; zur Unterscheidung (Eintrag in Zeile 4 oder in Zeile 5) vgl. die Anleitung zur Anlage Vorsorgeaufwand) 	
b)	bis zum Höchstbeitrag zur knappschaftlichen RV (in 2022: 25.639 EUR bzw. 51.278 EUR bei Zusammenveranlagung) abzugsfähig (§ 10 Abs. 3 EStG); maßgeblicher %-Satz in 2022: 94 %	
	Kürzung um AG-Anteil zur RV bzw. fiktiven Anteil von nicht RV-Pflichtigen mit Anspruch auf Altersversorgung ohne eigene Beiträge (z. B. Beamte, GGF)	
4.	Sonstige Vorsorgeaufwendungen Keine Einwilligung mehr, da Datenübermittlung gesetzlich vorgeschrieben (§ 10 Abs. 2b EStG)	
a)	Beiträge zur gesetzlichen KV und PflV, abz. Zuschüsse/erstattete Beiträge (Basisabsicherung) (Zeilen 11 - 21, 37 + 39) <ul style="list-style-type: none"> ■ Beiträge genau zuordnen (z. B. mit/ohne Krankengeldanspruch), bei Krankengeldanspruch: pauschale Kürzung der Beiträge um 4 % ■ Beiträge für ausländische Versicherung (Zeilen 31 - 35) ■ Prämienzahlungen einer gesetzl. Krankenkasse aufgrund eines <u>Wahltarifs</u> (§ 53 Abs. 1 SGB V) mindern als Beitragsrückerstattung den SA-Abzug (BFH 6.6.18, X R 41/17) ■ Bonusleistungen einer gesetzl. Krankenkasse für <u>gesundheitsbewusstes Verhalten</u> (§ 65a SGB V) mindern KV-Beiträge nicht (BFH 1.6.16, X R 17/15; BMF 6.12.16, IV C 3 - S 2221/12/10008: 008; 29.3.17, IV A 3 - S 0338/16/10004), sofern ein konkret der Gesundheitsmaßnahme zuzuordnender finanzieller Aufwand des Steuerpflichtigen (teilweise) ausgeglichen wird (BFH 6.5.20, X R 30/18 und X R 16/18) <ul style="list-style-type: none"> ■ BMF 16.12.21, IV C 3 - S 2221/20/10012 :002 (Rz. 89b): Aus Vereinfachungsgründen wird davon ausgegangen, dass Bonuszahlungen auf der Grundlage von § 65a SGB V bis zu 150 EUR pro versicherte Person Leistungen der GKV darstellen. Übersteigen die Bonuszahlungen diesen Betrag, liegt in Höhe des übersteigenden Betrags eine Beitragsrückerstattung vor. Etwas anderes gilt nur, soweit der Steuerpflichtige nachweist, dass Bonuszahlungen von mehr als 150 EUR auf Leistungen der GKV gemäß Rz. 89 des BMF-Schreibens beruhen. ■ BMF 7.10.22, IV A 3 - S 0338/19/10006 :009: verfahrensrechtliche Fragen zu BMF vom 16.12.21 ■ BFH 16.12.20, X R 31/19: Bonuszahlungen einer <u>privaten</u> Krankenkasse mindern als Beitrags-erstattung die nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 Buchst. a EStG abzugsfähigen Sonderausgaben, wenn diese unabhängig davon gezahlt werden, ob dem Versicherungsnehmer finanzieller Gesundheitsaufwand entstanden ist oder nicht (Abgrenzung zu BFH 1.6.16, X R 17/15 sowie BFH 6.5.20, X R 16/18). Der mit den Bonuszahlungen einhergehende teilweise Verlust eines Erstattungsanspruchs für Gesundheitsaufwendungen berührt nicht die für § 10 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 Buchst. a EStG maßgebliche Beitragsebene. ■ Nebeneinander von gesetzlicher und privater KV und PflV: Nur gesetzliche Beiträge abzugsfähig (BFH 29.8.19, X B 56/19) ■ Keine unbeschränkte Abzugsfähigkeit von freiwilligen Beiträgen zur privaten PflV (FG Hessen 8.4.19, 9 K 2170/17, Rev. BFH: X R 10/20) 	
b)	Beiträge zur privaten KV und PflV abz. Zuschüsse/erstattete Beiträge (Basisabsicherung) (Zeilen 23 - 26, 38) <ul style="list-style-type: none"> ■ Beiträge für ausländische Versicherung (Zeilen 31 - 35) ■ Selbst getragene Krankheitskosten, um eine Beitragsrückerstattung zu erhalten, sind nicht als Sonderausgaben abziehbar (BFH 29.11.17, X R 3/16) 	
c)	Als Versicherungsnehmer für andere Personen (z. B. für Kinder, für die kein Anspruch auf Kindergeld besteht) übernommene KV/PflV abz. Zuschüsse/erstattete Beiträge (Basisabsicherung) (Zeilen 40 - 43) <ul style="list-style-type: none"> ■ Auch hier müssen übermittelte Versicherungsbeiträge (eDaten) nicht mehr eingetragen werden ■ Besteht noch Anspruch auf Kindergeld -> Eintrag in Anlage Kind (siehe J.3.) 	
a) - c) „Basisabsicherung“ in unbegrenzter Höhe abziehbar		

Prüfungspunkt		✓
d)	Beiträge zur KV und PflV oberhalb der Basisabsicherung (z. B. Wahlleistungen) <ul style="list-style-type: none"> ■ Gesetzlich Versicherte (Zeilen 22, 36) ■ Privat Versicherte (Zeilen 27, 36) ■ Als Versicherungsnehmer für andere Personen (z. B. für Kinder, für die kein Anspruch auf Kindergeld besteht) übernommene KV und PflV (Zeile 44) 	
e)	Beiträge zu ArbLV, Erwerbs-/Berufsunfähigkeitsvers., Unfallvers., Haftpflicht (ohne Kasko), Risiko-LV sowie diversen LV und RV mit Beginn vor 2005 (Zeilen 45 - 50)	
d) - e) abziehbar im Rahmen von Höchstbeträgen (verfassungsgemäß lt. BFH 9.9.15, X R 5/13); nur soweit der Höchstbetrag nicht bereits durch Beiträge zur KV/PflV (Basisabsicherung) ausgeschöpft wurde: <ul style="list-style-type: none"> ■ 2.800 EUR bzw. 1.900 EUR bei (teilweiser) Übernahme von KV-Beiträgen (grds. AN), doppelte Beträge für zusammenveranlagte Ehegatten und eingetragene Lebenspartner (Angaben in Zeile 51) 		
I.	Riester-Förderung (eigene Anlage AV) (§§ 10a, 79 ff. EStG)	
1.	Diese Anlage ist bei Zusammenveranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern gemeinsam auszufüllen	
2.	a) Nur bei Einwilligung in elektr. Datenübermittlung (gilt erteilt bei Zulagenantrag) (§ 10a Abs. 5 EStG)	
b)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Anleitung zur Anlage AV: Die Anlage AV ist abzugeben, wenn die steuerliche Berücksichtigung der Altersvorsorgeverträge gewünscht ist. Hat der Steuerpflichtige mehrere Altersvorsorgeverträge und will er nicht für alle Verträge den zusätzlichen Sonderausgabenabzug geltend machen, sind Eintragungen in den Zeilen 31 bis 40 vorzunehmen. Dies gilt nicht, wenn gegenüber dem Anbieter der Verzicht auf den Sonderausgabenabzug bereits erklärt wurde. <ul style="list-style-type: none"> ■ Beachten Sie Ist insgesamt, also für alle übermittelten Altersvorsorgeverträge, kein Sonderausgabenabzug gewünscht, ist die Anlage AV nicht abzugeben. ■ Wurde gegenüber dem Anbieter des Altersvorsorgevertrags auf den zusätzlichen Sonderausgabenabzug verzichtet, kann der Verzicht für das Jahr 2022 rückgängig gemacht werden. Dazu ist in den Zeilen 41 und/oder 46 eine „1“ einzutragen und die entsprechenden Angaben in den Zeilen 42 bis 45 und/oder 47 bis 50 zu machen. Die Informationen sind der „Bescheinigung nach § 92 EStG“ des Anbieters zu entnehmen. ■ Für den Sonderausgabenabzug müssen Berechnungsgrundlagen in der Anlage AV ausgefüllt werden (ab Zeile 5) ■ Die Inanspruchnahme des Sonderausgabenabzugs für eine zusätzliche Altersvorsorge gemäß § 10a EStG steht im Wahlrecht des Steuerpflichtigen. Dieses Wahlrecht muss nicht zwingend durch Abgabe der Anlage AV zur Einkommensteuererklärung ausgeübt werden, sondern kann auch formlos geltend gemacht werden (BFH 19.1.22, X R 32/20, so entschieden für das Streitjahr 2012) 	
c)	Sonderausgabenabzug: Beiträge + Zulagen max. 2.100 EUR (Ist ein Ehegatte unmittelbar und der andere Ehegatte mittelbar berechtigt, erhöht sich der Höchstbetrag um 60 EUR)	
d)	Automatische Günstigerregelung: Zulagen/Sonderausgaben (wie bei Kindergeld/-freibetrag) <ul style="list-style-type: none"> ■ Beachten Sie Mindesteigenbeitrag (60 EUR) auch von mittelbar Berechtigten zu zahlen ■ Günstigerprüfung gem. § 10a Abs. 2 EStG zwischen Berücksichtigung von Altersvorsorgeaufwendungen und -zulagenanspruch (FG Schleswig-Holstein 12.5.21, 5 K 18/19, Rev. BFH: X R 11/21) 	
e)	Kein Anspruch auf Riester-Förderung und Sonderausgaben-Abzug für Pflichtmitglieder von berufsständischen Versorgungswerken (BFH 6.4.16, X R 42/14, BVerfG 27.3.17, 2 BvR 1699/16)	
J.	Berücksichtigung von Kindern (Anlage Kind) (vgl. auch die Dienstanweisung zum Kindergeld DA-KG 2022; BZSt 30.6.22, St II 2 - S 2280 - DA/21/00002)	
1.	a) Anspruch auf Kindergeld (inkl. Kinderbonus) nachprüfen (Zeile 6, Kz. 15) (§ 66 EStG): monatlich 219 EUR/Kind, 225 EUR für 3. Kind, 250 EUR ab 4. Kind; Kinderbonus einmalig 100 EUR <ul style="list-style-type: none"> ■ Ein Unionsbürger, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Aufnahmemitgliedstaat begründet hat, kann nicht deshalb während der ersten drei Monate seines Aufenthalts vom Bezug von Kindergeld ausgeschlossen werden, weil er keine Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit in diesem Mitgliedstaat bezieht (EuGH 1.8.22, C-411/20) 	
b)	Automatische Günstigerprüfung mit Kinderfreibetrag (2022: 2.810 EUR/Kind) zzgl. Betreuungsfreibetrag (2022: 1.464 EUR/Kind), bei zusammenveranlagten Eltern doppelte Beträge (§ 32 Abs. 6 EStG)	
c)	Höhe der Kinderfreibeträge für 2014 auf dem Prüfstand (BVerfG 2 BvL 3/17; rechtmäßig für VZ 2000 bis 2004: BFH 27.7.17, III R 1/09), Bescheide ergehen vorläufig (BMF 28.3.22, IV A 3 - S 0338/19/10006 :001)	

Prüfungspunkt		✓
	<p>d) Wohnsitzabfrage: In der Zeile 8 wird die Dauer des inländischen Wohnsitzes verbunden mit der Angabe einer ggf. abweichenden Adresse abgefragt. In der Zeile 9 erfolgt die Abfrage der Dauer eines ausländischen Wohnsitzes und der Möglichkeit der Angabe der ggf. abweichenden Adresse und des Staates</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Zur Berücksichtigung eines minderjährigen Kindes bei mehr als einjährigem Schulbesuch außerhalb des Gebietes der EU und des EWR (BFH 28.4.22, III R 12/20) ■ Inländischer Wohnsitz bei Schulbesuch und Mit-Aufenthalt der Kindesmutter im Ausland (FG Münster 27.4.20, 8 K 7/20 Kg) ■ Kinder eines nach Deutschland entsandten Arbeitnehmers – Wohnsitzfiktion (BFH 1.7.20, III R 22/19) ■ Bestimmung des inländischen Wohnsitzes erfolgt nach § 8 AO (BFH 12.11.20, III R 6/20) ■ Zum inländischen Wohnsitz als Voraussetzung für die Festsetzung von Kindergeld für Auslandsstudierende (FG Niedersachsen 7.1.20, 5 K 168/17, Rev. BFH: III R 11/21) ■ Kindergeld bei Wohnsitz der Eltern in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten (BFH 18.2.21, III R 71/18) 	
2.	Besondere Angaben zu volljährigen Kindern (Zeilen 16 - 24; 61 - 64; BMF 8.2.16, IV C 4 - S 2282/07/0001-01)	
	<p>a) Berücksichtigungsgründe: (§ 32 Abs. 4 EStG)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Noch nicht das 21. bzw. 25. Lebensjahr vollendet (Zeilen 16 - 18) ■ Ohne Altersbeschränkung, wenn Behinderung (außerstande, sich selbst zu unterhalten) vor dem 25. Lebensjahr eingetreten ist (Zeile 19; Übergangsregel 27. Lebensjahr: § 52 Abs. 32 EStG) <ul style="list-style-type: none"> ■ Feststellung eines Gendefekts nach Vollendung des 27. Lebensjahres (BFH 27.11.19, III R 44/17) ■ Anforderungen an den Nachweis einer Behinderung und der Unmöglichkeit zur Erwerbstätigkeit (FG Rheinland-Pfalz 6.5.20, 2 K 1851/18) ■ Berufsausbildung bei Nichtantritt zur letztmaligen Prüfung (BFH 27.11.19, III R 65/18) ■ Freiwilligendienst „Erasmus+“ (BFH 1.7.20, III R 51/19) ■ Der krankheitsbedingte Abbruch eines Freiwilligendienstes führt zum Verlust des Kindergeldanspruchs. Die Grundsätze zum Fortbestehen eines Kindergeldanspruchs bei einer Unterbrechung der Berufsausbildung wegen Krankheit sind auf die vorzeitige Beendigung eines Freiwilligendienstes wegen Krankheit nicht entsprechend anwendbar (BFH 9.9.20, III R 15/20). ■ Kindergeldrechtliche Berücksichtigung eines Kindes, das wegen einer Erkrankung keine Berufsausbildung beginnen kann (BFH 12.11.20, III R 49/18; BFH 18.2.21, III R 35/19) ■ Zur Berücksichtigung eines längerfristig erkrankten Kindes/wann liegt eine vorübergehende Erkrankung vor (BFH 31.8.21, III R 52/20) ■ Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung des Hochschulstudiums (BFH 7.7.21, III R 40/19) 	
	<p>b) Angaben zur Erwerbstätigkeit eines volljährigen Kindes: (Zeilen 20 - 24, § 32 Abs. 4 S. 2, 3 EStG)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Bei Erstausbildung oder Erststudium: Erwerbstätigkeit unmaßgeblich (BFH 16.9.15, III R 6/15) ■ Nach abgeschlossener Erstausbildung/Erststudium (Fälle des § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 EStG): <ul style="list-style-type: none"> ■ Keine Berücksichtigung bei Erwerbstätigkeit ■ Nicht als Erwerbstätigkeit gelten: Ausbildungsdienstverhältnis, Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Wochenarbeitsstunden und geringfügige Beschäftigung ■ Zum Ende der Berufsausbildung, Abschluss Erstausbildung/-studium, einheitliche Ausbildung bei Masterstudium oder dualen Studien und zur mehraktigen Ausbildung (BMF 8.2.16, IV C 4 - S 2282/07/0001-01; BZSt 26.2.20, St II 2 - S 2280-PB/19/0002; BFH 11.12.18, III R 26/18; BFH 18.12.19, III R 21/19; BFH 23.1.20, III R 29/19 und III R 30/19; BFH 23.1.20, III R 72/18; BFH 19.2.20, III R 28/19; BFH 17.3.20, III R 31/19; BFH 9.9.20, III R 10/19; BFH 18.2.21, III R 14/19; BFH 7.4.22, III R 22/21) <ul style="list-style-type: none"> ■ Lehrgänge eines Mannschaftsdienstgrades als Ausbildung (BFH 7.7.21, III R 24/19) ■ Berufsausbildung und gleichzeitiges Bachelorstudium (FG Münster 17.8.22, 7 K 3156/21 Kg) 	
	<p>c) Berufsausbildung und auswärtige Unterbringung? -> zusätzliche 924 EUR (Zeilen 61 - 64); § 33a Abs. 2 EStG; auch für im Ausland studierende Kinder möglich (BFH 23.6.15, III R 38/14)</p>	
3.	<p>KV und PflV</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Zeilen 31 - 34, wenn Eltern Vers.nehmer sind (e-Daten zu Zeilen 31 - 33 müssen nicht eingetragen werden) ■ Zeilen 35 - 40, wenn Kind Vers.nehmer ist (auch Abzug von Beiträgen, die von Ausbildungsvergütung einbehalten werden, wenn Kind Sonderausgaben nicht in eigener Steuererklärung geltend macht) ■ Zeilen 41 - 42: Beiträge zur ausländischen KV/PflV ■ § 10 Abs. 1 Nr. 3 S. 2 EStG: Es ist irrelevant, ob Eltern die Beiträge in Form von Bar- oder Sachunterhalt wirtschaftlich getragen haben 	

Prüfungspunkt		✓
4.	Übertragung des Freibetrags? (Zeilen 43 - 48; BMF 28.6.13, IV C 4 - S 2282-a/10/10002) <ul style="list-style-type: none"> ■ Keine Übertragung des BEA-Freibetrags bei volljährigen Kindern (BFH 22.4.20, III R 25/19 und III R 61/18) ■ Übertragung des Kinderfreibetrags bei in nichtehelicher Lebensgemeinschaft lebenden Elternteilen (BFH 15.12.21, III R 24/20) ■ Übertragung des BEA-Freibetrags – Merkmal der Betreuung (FG Niedersachsen 19.2.20, 9 K 20/19) ■ Antrag eines Elternteils nicht ausreichend (BFH 14.4.21, III R 34/19) 	
5.	Alleinerziehend? -> Entlastungsbetrag 4.008 EUR/Jahr sowie Erhöhungsbetrag für das zweite und jedes weitere Kind von 240 EUR/Jahr (Zeilen 49 - 54; § 24b EStG; BMF 23.11.22, IV C 8 - S 2265-a/22/10001 :001) <ul style="list-style-type: none"> ■ Entlastungsbetrag für Alleinerziehende im Jahr der Trennung oder der Eheschließung/Verpartnertung zeitanteilig möglich, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 24b EStG erfüllt sind (BMF 23.11.22, a. a. O.) ■ Zum Entlastungsbetrag für Alleinerziehende bei Aufnahme von Flüchtlingen: FinMin Schleswig-Holstein 16.6.22, VI 305 - S 2223 - 711 	
6.	Schulgeld (ohne Kost/Logis/Betreuung) an Privatschule (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG; Zeilen 65 - 67; BayLfSt 12.9.18, S 2221.1.1-9/90 St36); nicht begünstigt: Schulgeld für private (Fach-)Hochschule (BFH 10.10.17, X R 32/15) <ul style="list-style-type: none"> ■ Beachten Sie Prüfung/Feststellung der schulrechtlichen Kriterien in Bezug auf die ordnungsgemäße Vorbereitung eines schulischen Abschlusses gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 9 S. 3 EStG ist Aufgabe der Finanzbehörden (BFH 20.6.17, X R 26/15 entgegen BMF 9.3.09, IV C 4 - S 2221/07/0007) ■ nicht nur das Schulgeld für den Besuch einer Privatschule, sondern auch für den Besuch einer Schule in freier Trägerschaft ist abzugsfähig (Ergänzung in Abschnittsüberschrift Zeilen 65 - 67) 	
7.	Kinderbetreuungskosten (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG; Zeilen 76 - 82) (OFD Niedersachsen 27.4.15, S 2221b - 1 - St 236; FinMin Schleswig-Holstein 21.12.17, VI 303-S 2221-356 Kurzinfo ESt 25/2017)	
a)	Einheitlicher Abzug als Sonderausgaben: <ul style="list-style-type: none"> ■ Abzug von 2/3 der Betreuungsleistungen, maximal 4.000 EUR/Jahr (wirksam damit 6.000 EUR) ■ Für haushaltszugehörige Kinder unter 14 Jahren (oder Behinderung, Eintritt vor dem 25. Lebensjahr, Übergangsregel 27. Lebensjahr: § 52 Abs. 18 S. 3 EStG) ■ Haushaltszugehörigkeit als Voraussetzung für den Abzug? (FG Thüringen 1.2.22, 3 K 210/21, Rev. BFH: III R 9/22) ■ Rechnung und Überweisung erforderlich (zu Barzahlung vgl. E.6.) ■ Hinsichtlich Vertrag + Überweisung für Fahrtkosten an Großeltern: FG Nürnberg 30.5.18, 3 K 1382/17; FG Nürnberg 12.8.19, 4 K 936/18 	
b)	Kosten für Sachleistungen und die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sind nicht abziehbar (z. B. Musik-, Sprach-, Sport-, Tanzunterricht) (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 S. 2 EStG)	
c)	Wenn obige Abzugsmöglichkeit scheitert -> Abzug haushaltsnaher Dienstleistungen bei Betreuung im elterlichen Haushalt z. B. durch Tagesmutter (§ 35a EStG)	
d)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kosten für Ferienlager abzugsfähig? (FG Sachsen 15.3.17, 2 K 1429/16, Aussetzung/Ruhen des Verfahrens durch BFH-Beschluss vom 9.12.20) ■ Kein Abzug von Kinderbetreuungskosten in Höhe steuerfrei gezahlter Arbeitgeberzuschüsse (BFH 14.4.21, III R 30/20; BFH 1.9.21, III R 54/20) 	
8.	Übertragung der behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale (Zeilen 73 - 75; vgl. auch D.2) <ul style="list-style-type: none"> ■ Steht die behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale (§ 33 Abs. 2a EStG) einem Kind zu, für das die Eltern Anspruch auf Kindergeld/-freibetrag haben, wird in entsprechender Anwendung des § 33b Abs. 5 EStG die Pauschale auf Antrag vom Kind auf die Eltern übertragen, wenn die Pauschale nicht durch das Kind in Anspruch genommen wird. Die Pauschale ist grundsätzlich auf beide Elternteile je zur Hälfte aufzuteilen. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern (in Zeile 75) ist eine andere Aufteilung möglich. Im Eintragungsfeld ist der Prozentsatz des zu berücksichtigenden Anteils einzutragen. 	
K.	Nichtselbstständige Einkünfte (Anlage N)	
1.	Zutreffende E-Daten aus elektronischer LSt-Bescheinigung müssen nicht eingetragen werden	
2.	Steuerbegünstigte Versorgungsbezüge (Zeilen 11 - 15) (BMF 10.4.15, IV C 5 - S 2345/08/10001:006) <ul style="list-style-type: none"> ■ Fahrvergünstigungen für Ruhestandsbeamte des Bundeseisenbahnvermögens als Versorgungsbezüge (BFH 11.3.20, VI R 26/18) 	

Prüfungspunkt	✓
<ul style="list-style-type: none"> ■ Eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gemäß § 19 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Buchst. b EStG liegt vor, wenn dem Arbeitnehmer nach einer Ruhelohnordnung, Satzung, Dienstordnung oder einem (Tarif-) Vertrag von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft eine lebenslängliche Alters- oder Dienstunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage seines Arbeitsentgelts und der Dauer seiner Dienstzeit gewährt wird. Die zugesagte Versorgung muss nach Voraussetzung, Art und Umfang ungeachtet gewisser Abweichungen einer beamtenrechtlichen Versorgung in wesentlichen Grundzügen gleichstehen. Versorgungsbezüge nach § 19 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Buchst. b EStG setzen nicht voraus, dass auch das vorangegangene Dienstverhältnis beamtenrechtlichen Grundsätzen entsprach (BFH 16.12.20, VI R 29/18) 	
<p>3. Arbeitslohn und Versorgungsbezüge für mehrere Jahre sowie Entschädigungen (Zeilen 16 - 20)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ zur Begünstigung einer Abfindung (BFH 8.4.14, IX R 33/13; 10.10.14, IX R 14/14; 13.10.15, IX R 46/14; 11.7.17, IX R 28/16) ■ zur Begünstigung einer Abfindung bei einvernehmlicher Auflösung des Arbeitsverhältnisses (BFH 13.3.18, IX R 16/17) ■ Werden Überstundenvergütungen für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten veranlagungszeitraumübergreifend geleistet, ist die Tarifiermäßigung nach § 34 Abs. 2 Nr. 4 2. HS EStG zu gewähren (BFH 2.12.21, VI R 23/19) ■ Aufstockungsbeträge zum Transferkurzarbeitergeld sind nicht begünstigt (BFH 12.3.19, IX R 44/17) ■ zur Behandlung von Kapitalabfindungen für Kleinbetragsrenten aus Altersvorsorgeverträgen (BFH 11.6.19, X R 7/18; BFH 6.11.19, X R 39/17; FG Köln 12.8.20, 5 K 3136/16) ■ Zur Auszahlung aus einem Aufbaukonto der betrieblichen Altersversorgung als ermäßigt zu besteuernde Vergütung für mehrjährige Tätigkeit - Trennung der betrieblichen Altersversorgung in Basiskonto und Aufbaukonto (BFH 23.4.21, IX R 3/20) 	
<p>4. Steuerfreie Aufwandsentschädigungen/Einnahmen (Zeile 27) (§§ 3 Nr. 26 (bis 3.000 EUR), 3 Nr. 26a EStG (bis 840 EUR)); BayLfSt 19.9.19, S 2121.2.1-29/25 St36; zur Verlustberücksichtigung: BFH 20.11.18, VIII R 17/16</p>	
<p>5. Lohn-/Entgeltersatzleistungen (Zeile 28), keine Angabe der Zeiten der Nichtbeschäftigung erforderlich wegen elektronischer Übermittlung (eDaten)</p>	
<p>6. Steuerfreier Arbeitslohn nach DBA/Auslandstätigkeitserlass? (Zeilen 22 - 25 + Anlage N-AUS, BMF 14.3.17, IV C 5 - S 2369/10/10002; BMF 3.5.18, IV B 2 - S 1300/08/10027; BMF 22.4.20, IV B 2 - S 1300/08/10027-01; BMF 10.6.22, IV C 5 - S 2293/19/10012 :001 mit Wirkung ab 2023)</p>	
<p>7. Werbungskosten (Mandanten nach Erstattung Arbeitgeber fragen!)</p>	
<p>a) Fahrten Wohnung - erste Tätigkeitsstätte (Zeilen 31 - 40) (BMF 25.11.20, IV C 5 - S 2353/19/10011 :006; R 9.10 LStR; BMF 18.11.21, IV C 5 - S 2351/20/10001 :002)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Entfernungspauschale i. H. von 0,30 EUR/Entfernungskilometer (ab dem 21. Kilometer: 0,38 EUR) ■ Verkehrsgünstigste, kürzeste Entfernung? (BFH 12.12.13, VI R 49/13) ■ Halbe Entfernungspauschale bei Hin- und Rückweg an unterschiedlichen Arbeitstagen (BFH 12.2.20, VI R 42/17) ■ Höchstbetrag für öffentliche Verkehrsmittel 4.500 EUR oder höhere Kosten nach Einzelnachweis ■ Vergleich zwischen Entfernungspauschale und höheren Kosten für öffentl. Verkehrsmittel pro Jahr, keine Tagesbetrachtung (§ 9 Abs. 2 S. 2 EStG); Taxi kein öffentliches Verkehrsmittel, hier nur Abzug der Entfernungspauschale (BFH 9.6.22, VI R 26/20) ■ Außergew. Kosten durch Entfernungspauschale abgegolten (BFH 20.3.14, VI R 29/13); Hinweis: <ul style="list-style-type: none"> ■ Unfallkosten, die auf einer Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte entstehen, sind als außergewöhnliche Aufwendungen im Rahmen der allgemeinen Werbungskosten nach § 9 Abs. 1 S. 1 EStG weiterhin neben der Entfernungspauschale zu berücksichtigen (vgl. BT-Drs. 16/12099, S. 6). Zu den neben der Entfernungspauschale berücksichtigungsfähigen Unfallkosten gehören sowohl fahrzeug- und wegstreckenbezogene Aufwendungen (entgegen BFH 19.12.19, VI R 8/18) als auch Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beseitigung oder Linderung von Körperschäden, die durch einen Unfall auf einer beruflich veranlassten Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte eingetreten sind (vgl. BMF 18.11.21, a. a. O., Tz. 4). ■ Keine Entfernungspauschale für Fahrten eines erwerbslosen Steuerpflichtigen im Rahmen seines Teilzeitstudiums (FG Niedersachsen 16.2.22, 4 K 113/20, Rev. BFH: VI R 7/22) ■ Steuerfreier/pauschal besteuert Fahrkostenzuschuss? (Zeile 39; zur Steuerbefreiung von Jobtickets i. S. des § 3 Nr. 15 EStG vgl. BMF 15.8.19, IV C 5 - S 2342/19/10007 :001) ■ Sammelbeförderung? Fahrgemeinschaften? 	

Prüfungspunkt		✓
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dienstwagen, für den geldwerter Vorteil versteuert wurde? (BMF 3.3.22, IV C 5 - S 2334/21/10004 :001) <ul style="list-style-type: none"> ■ Zuzahlungen mindern geldwerten Vorteil ■ Einzelbewertung mit 0,002 % für gelegentliche Fahrten mit Dienstwagen günstiger? (ggf. Korrekturbetrag bei Einzelaufstellung mit Nachweis über Versteuerung durch AG) ■ Zu Elektro-Dienstwagen vgl. BMF 29.9.20, IV C 5 - S 2334/19/10009 :004; BMF 5.11.21, IV C 6 - S 2177/19/10004 :008 IV C 5 - S 2334/19/10009 :003 ■ Zu (Elektro-)Fahrrad vgl. gleichlautende Ländererlasse vom 9.1.20, S 2334; lohnsteuerliche Behandlung von Elektrokleinstfahrzeugen, Anwendung der für (Elektro-)Fahrräder geltenden lohnsteuerlichen Regelungen (FinBeh Hamburg 3.4.20, S 2334 - 2019/011 - 52) 	
b)	Wurden Beiträge zu Berufsverbänden gezahlt? (Zeile 41)	
c)	Belege für Arbeitsmittel gesammelt? (Beträge über 952 EUR (brutto) abschreiben) (Zeilen 42 - 43)	
d)	<p>Häusliches Arbeitszimmer? (Zeile 44; § 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG; OFD Frankfurt 15.12.19, S 2145 A - 16 - St 516; BMF 6.10.17, IV C 6 - S 2145/07/10002: 019; BMF 9.7.21, IV C 6 - S 2145/19/10006 :013); Pauschale für Homeoffice (Zeile 45); Hinweis: Neuregelungen durch JStG 2022 gelten ab 2023</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Abgrenzung zum außerhäuslichen Arbeitszimmer: unbegrenzter Abzug ■ Mittelpunkt berufl./betriebl. Tätigkeit: unbegrenzter Abzug (Besonderheiten in Zeiten von Corona) ■ Kein anderer Arbeitsplatz: bis 1.250 EUR (evtl. AG-Bescheinigung vorlegen; BMF 9.7.21, a. a. O. in Zeiten von Corona) ■ kein anteiliger Abzug bei gemischter Raumnutzung (BFH 3.4.19, VI R 46/17: unerheblich ist Erforderlichkeit, Veranlassungszusammenhang genügt) ■ Kein Abzug von Badrenovierungskosten (BFH 14.5.19, VIII R 16/15) ■ Nutzung durch mehrere Steuerpflichtige (z. B. Ehegatten): Abzugsbeschränkung gilt personenbezogen; d. h.: jeder Nutzende kann seine Kosten unbegrenzt, bis zu 1.250 EUR oder gar nicht abziehen ■ Häusliches Arbeitszimmer bei einem Pool-Arbeitsplatz (FG Hessen 30.7.20, 3 K 1220/19) ■ Häusliches Arbeitszimmer einer Flugbegleiterin (BFH 3.4.19, VI R 46/17) ■ Kosten: Anteilige Miete/anteilige Abschreibung, Schuldzinsen, Nebenkosten ■ Arbeitsmittel immer absetzbar, wenn beruflich genutzt (über 952 EUR brutto: AfA) ■ Zur Vermietung Arbeitszimmer an Arbeitgeber vgl. BMF 18.4.19, IV C 1 - S 2211/16/10003 :005; FinBeh Hamburg 15.5.19, S 2253 - 2018/008 - 52 ■ Zur Berücksichtigung von beschränkt abzugsfähigen Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bei der Ermittlung des Aufgabegewinns: BFH 16.6.20, VIII R 15/17 ■ Berücksichtigung von Aufwendungen bei sog. Drittaufwand für ein häusliches Arbeitszimmer (FinBeh Bremen 22.2.22, 900-S 2145-1/2014-1/2016-1586061/2021) ■ Pauschale für Homeoffice (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b S. 4 EStG; FAQ „Corona“ (Steuern), Stand 20.10.22) <ul style="list-style-type: none"> ■ Für 2022 kann für jeden Tag, an dem der Steuerpflichtige ausschließlich zu Hause betrieblich oder beruflich tätig wird, ein pauschaler Betrag von 5 EUR (maximal 600 EUR im Jahr) abgezogen werden. Ein Abzug von Fahrtkosten ist für diese Tage nicht zulässig. ■ Die Pauschale kann sowohl angewendet werden, wenn die Voraussetzungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht vorliegen (z. B. Tätigkeit am Küchentisch), aber auch, wenn die Voraussetzungen vorliegen und der Steuerpflichtige auf die Einzelermittlung der Aufwendungen verzichten will. ■ Für 2022 gibt es eine eigene Abfrage (Zeile 45). Einzutragen ist nur die Anzahl der Tage, für die die Homeoffice-Pauschale beantragt wird. 	
e)	<p>Weitere Werbungskosten (Zeilen 46 - 49)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Fortbildung (Meisterbonus führt nicht zur Minderung, BayLfSt 6.7.16, S 2324.2.1-262/6 St32) ■ Bewerbungskosten, Kontoführungsgebühren ■ Umzugskosten (ab 1.6.20: BMF 20.5.20, IV C 5 - S 2353/20/10004 :001; ab 1.4.21: BMF 21.7.21, IV C 5 - S 2353/20/10004 :002) ■ Berufskleidung (BFH 13.11.13, VI B 40/13; zu Reinigungskosten/Wäsche: FG Nürnberg 24.10.14, 7 K 1704/13; zur schwarzen Kleidung Trauerbegleiter vgl. BFH 16.3.22, VIII R 33/18) ■ beruflich genutzter PC, Telefonkosten(anteil) 	
f)	Reisekosten inkl. Fahrtkosten (gefahrte km), Verpflegungsmehraufwand, Übernachtung, Nebenkosten (Zeilen 61 - 72)	

Prüfungspunkt	✓
<ul style="list-style-type: none"> ■ Erste Tätigkeitsstätte (durch Arbeitgeber festgelegt? Zuordnung muss nicht dokumentiert werden) versus Auswärtstätigkeit (BMF 25.11.20, a. a. O.); BFH-Rechtsprechung zur ersten Tätigkeitsstätte u. a.: <ul style="list-style-type: none"> ■ Polizeibeamte: BFH 4.4.19, VI R 27/17; Leiharbeiter: BFH 10.4.19, VI R 6/17; Hafenarbeiter: BFH 11.4.19, VI R 36/16; Piloten: BFH 11.4.19, VI R 40/16; Luftsicherheitskontrollkräfte: BFH 11.4.19, VI R 12/17; fliegendes Personal: BFH 10.4.19, VI R 17/17; Postzusteller: BFH 30.9.20, VI R 10/19; Rettungsassistent: BFH 30.9.20, VI R 11/19; Müllwerker: BFH 2.9.21, VI R 25/19; Mitarbeiter im Ordnungsdienst: BFH 12.7.21, VI R 9/19; Gerichtsvollzieher: BFH 16.12.20, VI R 35/18; Grenzüberschreitende Arbeitnehmerentsendung: BFH 17.12.20, VI R 21/18, VI R 22/18 und VI R 23/18 ■ Erste Tätigkeitsstätte bei einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme (BFH 14.5.20, VI R 24/18) ■ Erste Tätigkeitsstätte bei Auslands(praxis)semestern (BFH 14.5.20, VI R 3/18) ■ Keine dauerhafte Zuordnung bei nur befristeten Einsätzen im Rahmen eines Leiharbeitsverhältnisses (BFH 12.5.22, VI R 32/20) ■ anhängige Verfahren beachten, z. B.: Welche Anforderungen sind an eine erste Tätigkeitsstätte zu stellen (hier: Bauleiter; insb. Zuordnungsentscheidung mit der Verpflichtung zur Wahrnehmung von mindestens einmal wöchentlichen Besprechungen am Sitz des Arbeitgebers)? (Rev. BFH: VI R 27/21) ■ Aufteilung gemischter Reisen (BMF 6.7.10, IV C 3 - S 2227/07/10003:002; BFH 7.5.13, VIII R 51/10) ■ Pauschbetrag für Berufskraftfahrer bei Übernachtung im Kfz i. H. von 8 EUR pro Tag (§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5b EStG; Zeile 65) ■ Verpflegungspauschalen in Höhe von 14 EUR oder 28 EUR (§ 9 Abs. 4a EStG; Zeilen 67 – 69) <ul style="list-style-type: none"> ■ Kürzung der Verpflegungspauschalen auch bei Nichteinnahme zur Verfügung gestellter Mahlzeiten (BFH 7.7.20, VI R 16/18) ■ Auslandsreisen 2022: BMF 3.12.20, IV C 5 - S 2353/19/10010 :002 ■ Arbeitgeberveranlassung (§ 9 Abs. 4a S. 8 EStG)/Mahlzeitengestellung bei Leiharbeitnehmern (FG Niedersachsen 13.5.22, 14 K 212/19) 	
<p>g) Doppelte Haushaltsführung (Zeilen 91 - 117) (§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 EStG; R 9.11 LStR; BMF 25.11.20, a. a. O.)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Beruflich veranlasst? (BFH 28.3.12, VI R 25/11; 3.5.11, VIII B 18/10); Vereinfachungsregel prüfen (BMF 25.11.20, a. a. O., Rz. 104) ■ Wo liegt Lebensmittelpunkt? (BFH 23.8.13, VI B 12/13; 8.10.14, VI R 16/14; 9.2.15, VI B 80/14) ■ Hauptwohnung an erster Tätigkeitsstätte belegen, wenn erste Tätigkeitsstätte in zumutbarer Weise täglich erreicht werden kann (Fahrzeit bis zu 1 Std.; BFH 16.11.17, VI R 31/16; Vereinfachungsregel: Entfernung zwischen Hauptwohnung und erster Tätigkeitsstätte mehr als 50 km = Hauptwohnung außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte; wenn Entfernung unter 50 km /1 Std. Fahrzeit = keine doppelte Haushaltsführung, BMF 25.11.20, a. a. O., Rz. 102) ■ Eigener Hausstand? Finanzielle Beteiligung erforderlich (10 %-Grenze)!; zur finanziellen Beteiligung an den Kosten der Lebensführung: FG Niedersachsen 18.9.19, 9 K 209/18, Rev. BFH: VI R 39/19 ■ Voraussetzungen einer doppelten Haushaltsführung für beiderseits beruflich tätige Ehegatten, die mit den Kindern am Beschäftigungsort leben (BFH 1.10.19, VIII R 29/16) ■ Anerkennung Zweitwohnung an der ersten Tätigkeitsstätte (BMF 25.11.20, a. a. O., Rz. 103): Entfernung zwischen Zweitwohnung und erster Tätigkeitsstätte max. 50 km; wenn > 50 km, dann Fahrzeit prüfen (max. 1 Std.) ■ Angemessene Größe der Zweitwohnung nicht relevant, da monatlicher Höchstbetrag (1.000 EUR) ■ Kosten: u. a. Miete (auch nachträgliche Mietkosten vgl. FG Münster 12.6.19, 7 K 57/18 E, rkr.), Nebenkosten, AfA/SZ bei Eigentum <ul style="list-style-type: none"> ■ Einrichtung außerhalb der 1.000 EUR abziehbar (BFH 4.4.19, VI R 18/17; BMF 25.11.20, a. a. O., Rz. 108); Kosten für einen Pkw-Stellplatz fallen unter die 1.000 EUR-Grenze (BMF 25.11.20, a. a. O., Rz. 108; a. A. FG Saarland 20.5.20, 2 K 1251/17) ■ Vorab entstand. Werbungskosten bei doppelter Haushaltsführung (BFH 23.10.19, VI R 1/18) ■ Für die ersten 3 Monate Verpflegungsmehraufwand (BFH 8.7.10, VI R 11/08; 8.10.14, VI R 7/13) ■ Familienheimfahrten (1 x pro Woche); bei Dienstwagen weder geldwerter Vorteil noch WBK (R 9.11 Abs. 6 Nr. 2 S. 2 LStR; BFH 28.2.13, VI R 33/11); keine „umgekehrten“ Familienheimfahrten zumindest bei nicht erfolgter Familienheimfahrt aus privaten Gründen (BFH 2.2.11, VI R 15/10; Abgrenzung ohne doppelten Haushalt: BFH 22.10.15, VI R 22/14); keine WBK für Familienheimfahrten bei Zuzahlungen an den Arbeitgeber für die Nutzungsüberlassung eines Dienstwagens (BFH 4.8.22, VI R 35/20) ■ Option prüfen: alle (weiteren) Fahrtkosten ansetzen, dafür keine Unterkunftskosten (Zeile 99) 	
<p>h) „Werbungskosten in Sonderfällen“ extra ausweisen (Zeilen 73 - 78)</p>	

Prüfungspunkt		✓
L.	Gewerbliche Einkünfte (Anlage G) - Für jeden Ehegatten eigene Anlage!	
1.	Corona-Soforthilfen, Überbrückungshilfen und vergleichbare Zuschüsse sind Betriebseinnahmen. Zur Sicherstellung der Versteuerung enthält die Anlage G den Hinweis „Bitte Anlage Corona-Hilfen übermitteln.“	
2.	Photovoltaikanlagen <ul style="list-style-type: none"> ■ bisher: Liebhaberei auf Antrag bei kleinen Anlagen (BMF 29.10.21, IV C 6 - S 2240/19/10006 :006) ■ JStG 2022: Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 72 EStG für kleine Anlagen; gilt bereits (unabhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage) für Einnahmen und Entnahmen, die nach dem 31.12.21 erzielt oder getätigt werden; USt: Steuersatz von 0 % unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 UStG; anzuwenden ab 1.1.23, entscheidend ist die Leistungserbringung, also regelmäßig die Abnahme der Anlage ■ Zeitpunkt Zuordnungsentscheidung Unternehmensvermögen (Vorsteuerabzug): BFH 18.9.19, XI R 7/19; EuGH 14.10.21, C-45/20 und C-46/20 ■ Bauabzugsteuer bei Errichtung von Freiland-Photovoltaikanlagen denkbar (BFH 7.11.19, I R 46/17) 	
3.	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ergebnis aus Gewinnermittlung eintragen (Einzelunternehmer, Mitunternehmer, lt. gesonderter Feststellung, Gesellschaften nach § 15b EStG) (Zeilen 4 – 17) ■ Notwendigkeit einer gesonderten und einheitlichen Feststellung von Besteuerungsgrundlagen in Fällen von bestimmten BGB-Gesellschaften entfällt, an denen nur die Ehegatten/Lebenspartner beteiligt sind, da es sich um Fälle von geringer Bedeutung i. S. des § 180 Abs. 3 Nr. 2 AO handelt (BFH 6.2.20, IV R 6/17). <ul style="list-style-type: none"> ■ Das Ergebnis der Gewinnermittlung ist daher direkt in die ESt-Veranlagung einzubeziehen. Um für diese Fallkonstellationen eine direkte Eintragungsmöglichkeit der Besteuerungsgrundlagen in der Anlage G zu schaffen, wurde Zeile 12 aufgenommen: „als Mitunternehmer in Fällen von geringer Bedeutung (Gesellschaft, Steuernummer) - § 180 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 AO z. B. Ehegattengemeinschaften –“ ■ Antrag auf Anwendung § 34a EStG bzw. Nachversteuerung (Anlage 34a) (Zeile 16) ■ Gewinn aus Betriebsaufgabe/-veräußerung vor Freibetrag (FB) separat ausweisen, davon im Teileinkünfteverfahren wieder separat; FB geltend machen (nur einmal im Leben) (Zeilen 31 - 46) ■ Sonstige Angaben (gewerbliche Tierzucht/-haltung, Verluste aus REIT-Beteiligungen, Hinweis auf Anlage „Zinsschranke“) (Zeilen 47 - 56) 	
4.	Anrechnung Gewerbsteuer (Zeilen 18 - 24; § 35 EStG; BMF 17.4.19, IV C 6 - S 2296a/17/10004): das 4-Fache des Gewerbesteuer-Messbetrags	
5.	Grundsatz: Übermittlung der Anlage EÜR im authentifizierten Verfahren (EÜR 2022: BMF 1.9.22, IV C 6 - S 2142/21/10002: 010)	
a)	Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen (Sockelbetrag von 2.050 EUR) -> Anlage SZ (OFD Frankfurt 27.1.21, S 2144 A - 117 - St 5160) <ul style="list-style-type: none"> ■ Zu Verlusten im Zusammenhang mit der Ermittlung der nicht abzugsfähigen Schuldzinsen vgl. OFD NRW 28.3.19, S 2144-2018/0011-St 143 ■ Betriebsbezogene Berechnung von nicht abziehbaren Schuldzinsen bei Vorliegen eines körperschaftsteuerlichen Organschaftsverhältnisses (FinBeh Hamburg 15.5.19, S 2144-2019/005-52) ■ Behandlung einer Investitionszulage und nicht abziehbarer Betriebsausgaben bei der Berechnung nicht abziehbarer Schuldzinsen nach § 4 Abs. 4a EStG (BFH 3.12.19, X R 6/18) ■ Überentnahmen sind bei der EÜR nicht auf die Höhe eines niedrigeren negativen Kapitalkontos zu begrenzen, das zum Ende des jeweiligen Gewinnermittlungszeitraums nach bilanziellen Grundsätzen vereinfacht ermittelt wird (BFH 17.5.22, VIII R 38/18) 	
b)	Anlageverzeichnis/Ausweis des Umlaufvermögens -> Anlage AVEÜR	
c)	Beteiligte von Personengesellschaften mit EÜR: Anlage ER (Ergänzungsrechnung), Anlage SE (Sonderberechnung) und Anlage AVSE (Anlageverzeichnis zur Anlage SE); weitere Hinweise: BMF 1.9.22, a. a. O.	
d)	„Checkliste zur Einnahmen-Überschussrechnung“ unter: www.iww.de/mbp/downloads	
M.	Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit (Anlage S) - Für jeden Ehegatten eigene Anlage!	
1.	Corona-Soforthilfen, Überbrückungshilfen und vergleichbare Zuschüsse sind Betriebseinnahmen. Zur Sicherstellung der Versteuerung enthält die Anlage S den Hinweis „Bitte Anlage Corona-Hilfen übermitteln.“	
2.	Einkünfte richtig qualifizieren (wichtig für Abgrenzung zum Gewerbebetrieb: „leitende und eigenverantwortliche Tätigkeit“, § 18 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 EStG); z. B. Rentenberater gewerblich tätig: BFH 7.5.19, VIII R 2/16 u. 26/16; zu Heil- und Heilhilfsberufen: BMF 20.11.19, IV C 6 - S 2246/19/10001; mehrstöckige Freiberufler-Personengesellschaften: BFH 4.8.20, VIII R 24/17; externer Datenschutzbeauftragter: BFH 14.1.20, VIII R 27/17	
3.	Ergebnis aus Gewinnermittlung und sonstige Angaben ähnlich wie bei Anlage G eintragen	
4.	Übermittlung der Anlage EÜR grundsätzlich im authentifizierten Verfahren (siehe L.5.)	

Prüfungspunkt		✓
N.	Vermietungs-/Verpachtungseinkünfte (Anlage V)	
1.	Diese Anlage ist bei Zusammenveranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern gemeinsam auszufüllen	
2.	Ausführliche Darstellung der Mieteinnahmen und Werbungskosten aus Gebäuden im Privatvermögen	
3.	für jedes Objekt eigene Anlage (keine Summe bilden)	
4.	Separat ausweisen:	
a)	<p>Genauere Angaben zur vermieteten Wohnung (m²-Angaben!), Einheitswert-Aktenzeichen (Zeilen 4 - 12)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Nutzung als Ferienwohnung (besondere Prüfung bei Liebhaberei), kurzfristig vermietet (z. B. über Internetplattformen) und Vermietung an nahe Angehörige (Fremdvergleich) (Zeile 7) ■ Leerstand oder Verluste: Einkunftserzielungsabsicht nachweisen (BayLfSt 1.12.18 mit Rspr.-Übersicht) 	
b)	<p>„Kalt“-Miete + Umlagen auf Mieteinheiten aufteilen; Einnahmen von Angehörigen separat (Zeile 12); der Text der Abfrage in der Zeile 12 enthält den Zusatz „zu Wohnzwecken“, um zu verdeutlichen, dass hier keine Einnahmen aus gewerblichen Vermietungen an Angehörige einzutragen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ bei verbilligter Vermietung: unter 50 % -> Aufteilung; 50 % und mehr, jedoch weniger als 66 % der Miete -> Totalüberschussprognoseprüfung; ab 66 % -> voll entgeltlich (§ 21 Abs. 2 EStG; Vergleichsbasis ist die ortsübliche Marktmiete) ■ Ortsübliche Marktmiete i. S. des § 21 Abs. 2 EStG (BFH 22.2.21, IX R 7/20): Diese ist grundsätzlich auf Basis des Mietspiegels zu bestimmen. Kann ein Mietspiegel nicht zugrunde gelegt werden oder ist er nicht vorhanden, kann die Marktmiete z. B. mithilfe eines mit Gründen versehenen Gutachtens eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen i. S. des § 558a Abs. 2 Nr. 3 BGB, durch die Auskunft aus einer Mietdatenbank i. S. des § 558a Abs. 2 Nr. 2 BGB i. V. mit § 558e BGB oder unter Zugrundelegung der Entgelte für zumindest drei vergleichbare Wohnungen i. S. des § 558a Abs. 2 Nr. 4 BGB ermittelt werden; jeder dieser Ermittlungswege ist grundsätzlich gleichrangig. ■ Ermittlung ortsübliche Vergleichsmiete: OFD Frankfurt 3.8.21, S 2253 A - 85 - St 214 ■ Keine Schätzung nach der EOP-Methode (BFH 10.10.18, IX R 30/17) ■ Ortsübliche Marktmiete für möblierte oder teilmöblierte Wohnungen/Möblierungszuschlag (BFH 6.2.18, IX R 14/17); ortsübliche Marktmiete: Kaltmiete zuzüglich der umlagefähigen Kosten (BFH 10.5.16, IX R 44/15) ■ zur Einkunftserzielungsabsicht bei Angehörigen: BFH 22.1.13, IX R 70/10; FG Hamburg 26.9.13, 3 K 181/11; BFH 4.10.16, IX R 8/16; BFH 29.5.18, IX R 8/17; BFH 21.6.19, IX B 27/19; Aufgabe der Vermietungsabsicht (BFH 11.7.17, IX R 42/15) ■ Einkunftserzielungsabsicht bei Gewerbeimmobilien im Einzelfall festzustellen (BFH 30.9.20, IX B 23/20) ■ Totalüberschussprognose auch bei verbilligter Vermietung von Luxuswohnungen trotz Erfüllung der 66 %-Grenze (FG Baden-Württemberg 22.1.21, 5 K 1938/19, Rev. BFH: IX R 17/21) ■ Keine gewerblichen Einkünfte: Hausbootvermietung an Feriengäste (FG Düsseldorf 25.3.21, 11 K 3321/17 F) ■ Zurechnung der Einkünfte bei vorweggenommener Erbfolge (BFH 9.7.21, IX R 11/20) ■ Begriffsbestimmung der Einkunftserzielungsabsicht (BFH 29.3.22, IX B 18/21) ■ Zurechnung im Fall eines Nutzungsrechts (BFH 29.9.21, IX R 2/21) ■ Zuordnung im Falle eines Zuwendungsnießbrauchs an Kinder bei Vermietung des Grundstücks an eine GmbH des Vaters (FG Berlin-Brandenburg 21.3.22, 16 K 4112/20, Rev. BFH: IX R 8/22) ■ Keine Einkunftserzielungsabsicht bei wohnrechtsbelasteter Immobilie (BFH 15.9.22, IX B 27/22) ■ Anerkennung Angehörigenmietverhältnis (FG Berlin-Brandenburg 10.3.22, 9 K 9197/20) 	
c)	Vereinnahmte/verausgabte USt bzw. VorSt extra ausweisen (Zeilen 17, 18, 49, 52)	
d)	Zuschüsse, Bausparzinsen extra (Zeilen 19, 20, 53)	
e)	Einkünfte aus Untervermietung von gemieteten Räumen (Zeile 31); Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung unbebauter Grundstücke, von anderem unbeweglichen Vermögen, von Sachinbegriffen sowie aus Überlassung von Rechten (Zeile 32)	
f)	<p>Abschreibungen für Gebäude</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ linear oder degressiv (Zeile 33); Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau nach § 7b EStG (Zeile 34; BMF 7.7.20, IV C 3 - S 2197/19/10009 :008; BMF 21.9.21, IV C 3 - S 2197/19/10009 :009) <ul style="list-style-type: none"> ■ Die vertragliche Kaufpreisaufteilung darf nicht durch die mittels der Arbeitshilfe des BMF ermittelte Aufteilung ersetzt werden (BFH 21.7.20, IX R 26/19); Aktualisierung Arbeitshilfe: BMF 29.8.22: Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück (Kaufpreisaufteilung) – Arbeitshilfe und Anleitung mit Stand vom August 2022 	

Prüfungspunkt		✓
	<ul style="list-style-type: none"> ■ zu nennenswerten Zweifeln an der vertraglichen Kaufpreisaufteilung zwischen Gebäude, Grund und Boden sowie Inventar: FG Hamburg 17.10.19, 3 K 73/18 ■ Restwertmethode nicht anwendbar (FinBeh Hamburg 19.12.19, S 2196 - 2019/001 – 52) ■ Erhöhte Absetzungen nach den §§ 7h, 7i EStG, Schutzbaugesetz (Zeile 35); Absetzung für Abnutzung für bewegliche Wirtschaftsgüter (Zeile 36) ■ Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer eines Gebäudes (BFH 28.7.21, IX R 25/19; FG Köln 23.3.22, 6 K 923/20) ■ AfA nach entgeltlichem Erwerb eines Anteils an einer vermögensver. PersG (BFH 3.5.22, IX R 22/19) 	
g)	Aufteilungsschlüssel für Werbungskosten, wenn Wohnung teils selbstgenutzt (auch zu gewerbl./berufl. Zwecken -> anteilig dort berücksichtigen) oder unentgeltlich überlassen wird (nach m ² -Anteil)	
h)	Sollen größere Erhaltungsaufwendungen aufgeteilt werden/auf bis zu 5 Jahre? (Zeilen 42 - 46) <ul style="list-style-type: none"> ■ beim Tod des Steuerpflichtigen: Erhaltungsaufwendungen i. S. des § 82b EStDV sind im Veranlagungsjahr des Versterbens anzusetzen, keine Übernahme durch den Erben (BFH 10.11.20, IX R 31/19) 	
i)	Größere Renovierungsmaßnahmen ggf. Anschaffungs-/Herstellungskosten? <ul style="list-style-type: none"> ■ bei Erweiterung, wesentlicher Verbesserung (Standarderhöhung) oder der Schaffung eines neuen Wirtschaftsguts (BMF 18.7.03, IV C 3 - S 2211 - 94/03) ■ bei § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG: Überschreiten der 15 %-Grenze innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung; auch Schönheitsreparaturen und Aufwand zur Herstellung der Betriebsbereitschaft (BFH 14.6.16, IX R 25/14, IX R 22/15, IX R 15/15; BMF 20.10.17, IV C 1 - S 2171-c/09/10004 :006); zum anschaffungs-nahen Aufwand bei ungeplanter Renovierung: BFH 9.5.17, IX R 6/16; 13.3.18, IX R 41/17; Zweifelsfragen: FinBeh Berlin 15.1.18, III B - S 2211 - 2/2005-2 <ul style="list-style-type: none"> ■ Keine Anwendung des § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG auf Aufwendungen des Steuerpflichtigen vor Anschaffung (BFH 28.4.20, IX B 121/19) ■ Entnahme einer Wohnung keine Anschaffung i. S. des § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG (BFH 3.5.22, IX R 7/21) ■ Neue Einbauküche ist mit allen Einzelelementen auf 10 Jahre abzuschreiben (BFH 3.8.16, IX R 14/15; BMF 16.5.17, IV C 1 - S 2211/07/10005 :001); da einheitliches Wirtschaftsgut -> keine Einbeziehung in 15 %-Grenze ■ Projektcontrolling: Kosten können sofort abzugsfähige Finanzierungskosten sein (BFH 6.12.21, IX R 8/21) ■ Nachträgliche Renovierungskosten als Werbungskosten (FG Hamburg 5.11.21, 2 K 163/19) 	
j)	Sind Schuldzinsen (für gemischt genutzte Immobilien) optimal zugeordnet? <ul style="list-style-type: none"> ■ Ziel: vermieteten Teil fremdfinanzieren, selbst bewohnten so weit wie möglich eigenfinanzieren ■ gezielte Zuordnung, gesonderte Darlehensverträge, getrennter Geldfluss (BFH 12.3.19, IX R 2/18; BFH 4.2.20, IX R 1/18; zur taggleichen Durchleitung von Anschaffungskostendarlehen durch ein privat genutztes Girokonto (BFH 3.5.22, IX R 34/19 mit weiteren Rechtsprechungshinweisen)) ■ Umschuldung eines Fremdwährungsdarlehens: BFH 12.3.19, IX R 36/17 ■ Schuldzinsen nach Veräußerung als nachträgliche WBK prüfen (BMF 27.7.15, IV C 1 - S 2211/11/10001; BFH 16.9.15, IX R 40/14; 6.12.17, IX R 4/17; FG Düsseldorf 10.7.18, 10 K 1911/17 F, rkr.; Swapzinsen keine nachträglichen WBK: FG Münster 20.2.19, 7 K 1746/16 F, rkr.; Swapzinsen für noch laufende Vermietungseinkünfte können WBK sein: FG Rheinland-Pfalz 9.4.19, 4 K 1734/17, rkr.) 	
k)	Fahrtkosten und sonstige Kosten geltend gemacht? Pauschale? (Zeile 50) <ul style="list-style-type: none"> ■ Vermietungsobjekt als erste Tätigkeitsstätte (FG Köln 19.2.20, 1 K 1209/18) 	
l)	Für im Ausland belegene Objekte: Anlage AUS beachten	
0.	Kapitaleinkünfte (Anlage KAP; Anlage KAP-BET; Anlage KAP-INV)	
1.	<ul style="list-style-type: none"> ■ Einzelfragen zur Abgeltungsteuer (BMF 18.1.16, IV C 1 - S 2252/08/10004 :017; BMF 17.1.19, IV C 1 - S 2252/08/10004 :023; BMF 16.9.19, IV C 1 - S 2252/08/10004 :027; BMF 19.2.21, IV C 1 - S 2252/19/10003 :007; BMF 3.6.21, IV C 1 - S 2252/19/10003 :002; BMF 19.5.22, IV C 1 - S 2252/19/10003 :009) ■ Anwendungsfragen zum Investmentsteuergesetz (InvStG) in der ab dem 1.1.18 geltenden Fassung (BMF 21.5.19, IV C 1 - S 1980-1/16/10010 :001; BMF 29.10.20, IV C 1 - S 1980-1/19/10008 :016; BMF 20.1.21, IV C 1 - S 1980-1/19/10008 :011; BMF 29.4.21, IV C 1 - S 1980-1/19/10008 :017) <ul style="list-style-type: none"> ■ Besteuerung fiktiver Übergangsgewinne (FG Köln 8.9.22, 15 K 2594/20, Rev. BFH: VIII R 15/22) ■ Investmentsteuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie (BMF 9.4.20, IV C 1 - S 1910/19/10079 :002) 	
2.	Abgabe der Anlage KAP (Grund anzugeben in Zeilen 4 - 6)	

Prüfungspunkt		✓
a)	Pflichtveranlagung	
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Abgeltungsteuer ohne Kirchensteuerabzug bei Erträgen > 801 EUR/1.602 EUR bei Ehegatten (§ 51a Abs. 2d EStG) 	
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Abgeltungsteuerpflichtige Kapitaleinnahmen ohne einbehaltene Abgeltungsteuer <ul style="list-style-type: none"> ■ Zinsen aus privaten Darlehen ■ Kapitalerträge aus Auslandskonten oder -depots ■ Verkauf nicht börsennotierter Aktien ■ Verkauf einer unwesentlichen GmbH-Beteiligung (< 1 %); Hinweis: Anlage G bei wesentlicher Beteiligung von mind. 1 % (§§ 17, 15 EStG; BMF 27.5.13, IV C 6 - S 2244/12/10001; anhängig: BVerfG 2 BvR 364/13) ■ Steuererstattungszinsen (§ 233a AO) (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 S. 3 EStG; BFH 15.4.15, VIII R 30/13, anhängig: BVerfG 2 BvR 1711/15) 	
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Nicht der Abgeltungsteuer unterliegende Kapitaleinnahmen (§ 32d Abs. 2, 3 EStG) <ul style="list-style-type: none"> ■ Kapitalquelle im Betriebsvermögen (§§ 32d Abs. 1, 20 Abs. 8 EStG): keine Anlage KAP ■ laufende Erträge/Veräußerungsgewinne aus stiller Beteiligung, partiarischen Darlehen oder sonstigen Kapitalforderungen, wenn <ul style="list-style-type: none"> ■ Gläubiger und Schuldner nahestehende Personen und Schuldner kann Zinszahlungen als BA oder WBK absetzen (Angehörigenverhältnis allein reicht nicht aus: BFH 29.4.14, VIII R 9/13, VIII R 35/13, VIII R 44/13) ■ an zu mind. 10 % beteiligten Gesellschafter (oder ihm nahestehende Person) (gilt nicht bei mittelbarer Beteiligung (BFH 20.10.16, VIII R 27/15)) ■ Back-to-back-Finanzierungen 	
	Antragsveranlagung	
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sparer-Pauschbetrag über Freistellungsaufträge nicht ausgeschöpft, Einnahmen < 801 EUR/1.602 EUR 	
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Anschaffungskosten bei Wertpapierveräußerung oder Depotwechsel können nachgewiesen werden, durch Bank wurde aber Ersatzbemessungsgrundlage verwendet <ul style="list-style-type: none"> ■ Hat Bank nach zu niedriger Bemessungsgrundlage versteuert -> Pflichtveranlagung bei Abweichung > 500 EUR (§ 32d Abs. 3 EStG, BMF 19.5.22, IV C 1 - S 2252/19/10003 :009, Rn. 183) 	
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Verlustverrechnung (Bescheinigungen vorhanden?) <ul style="list-style-type: none"> ■ zwischen verschiedenen Banken oder Ehegatten (zur Verlustverrechnung zwischen unterschiedlich belasteten Kapitalerträgen: BFH 30.11.16, VIII R 11/14; Verkauf einer „Alt-Lebensversicherung“: BFH 14.3.17, VIII R 38/15; Rückkauf einer Sterbegeldversicherung: BFH 14.3.17, VIII R 25/14) ■ Verlust aus Aktienveräußerung: Berücksichtigung unabhängig von der Höhe der Gegenleistung oder von Veräußerungskosten (BFH 12.6.18, VIII R 32/16; BMF 10.5.19, IV C 1 - S 2252/08/10004 :026) ■ Verlustverrechnungsregelung für „wertlose“ Kapitalanlagen (§ 20 Abs. 6 S. 6 EStG) (Zeilen 15 und 25): Verluste aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, aus der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter, aus der Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter auf einen Dritten oder aus einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern i. S. des § 20 Abs. 1 EStG können nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen bis zur Höhe von 20.000 EUR ausgeglichen werden. Nicht verrechnete Verluste können auf Folgejahre vorgetragen werden und jeweils i. H. von 20.000 EUR mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden (vgl. auch die Anleitung zur Anlage KAP). ■ Verlustverrechnungsregelung für Einkünfte aus Termingeschäften (§ 20 Abs. 6 S. 5 EStG) (Zeilen 14 und 24): Verluste aus Termingeschäften, insbesondere aus der Veräußerung, der Glattstellung und dem Verfall von Optionen, können nur mit Gewinnen aus Termingeschäften und mit Einkünften aus Stillhalterprämien bis zur Höhe von 20.000 EUR verrechnet werden. Nicht verrechnete Verluste können auf Folgejahre vorgetragen und jeweils i. H. von 20.000 EUR mit Gewinnen aus Termingeschäften und mit Einkünften aus Stillhalterprämien verrechnet werden, wenn nach der unterjährigen Verlustverrechnung ein verrechenbarer Gewinn oder verrechenbare Einkünfte verbleiben (vgl. auch die Anleitung zur Anlage KAP). 	
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Überprüfung der Richtigkeit der einbehaltenen Abgeltungsteuer bei Zweifeln 	
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Anrechnung bisher unberücksichtigter ausländischer Quellensteuer (§ 32d Abs. 5 EStG) 	

Prüfungspunkt		✓
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Persönlicher Steuersatz < 25 % = Günstigerprüfung (§ 32d Abs. 6 EStG; Antrag grundsätzlich nur bis zur Bestandskraft möglich: BFH 12.5.15, VIII R 14/13; wird in einem Änderungsbescheid nach Eintritt der Bestandskraft wegen geänderter Besteuerungsgrundlagen erstmals ein Antrag auf Günstigerprüfung möglich, stellt dies ein rückwirkendes Ereignis dar (BFH 14.7.20, VIII R 6/17)) ■ Zeitliche Voraussetzung für einen Antrag auf Günstigerprüfung (FG Düsseldorf 16.7.20, 15 K 279/19 E, Rev. BFH: VIII R 10/21) ■ Zur Berücksichtigung nacherklärter Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 173 Abs. 1 AO im Rahmen einer Günstigerprüfung gemäß § 32d Abs. 6 EStG (BFH 25.3.21, VIII R 7/18) 	
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Option nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG -> Teileinkünfteverfahren mit WBK bei Erträgen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2 EStG; i. W. Dividenden/Gewinnausschüttungen, wenn der Stpfl. an der Kapitalgesellschaft <ul style="list-style-type: none"> ■ zu mind. 25 % oder ■ zu mind. 1 % beteiligt und für diese beruflich (BFH 25.8.15, VIII R 3/14) tätig ist; § 32d Abs. 2 Nr. 3b EStG, wonach ein maßgeblicher unternehmerischer Einfluss verlangt wird, gilt für Anträge seit VZ 2017 ■ Antrag ist spätestens zusammen mit der ESt-Erklärung zu stellen (BFH 28.7.15, VIII R 50/14); gilt auch bei nachträglich festgestellter vgA, ggf. vorsorglichen Antrag stellen (BFH 14.5.19, VIII R 20/16) ■ Praxisfall: Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH 	
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Einkünftenachweis für außersteuerliche Zwecke (z. B. BaföG, Unterhalt) 	
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Renten und Kapitaleinkünfte: Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG) nur bei Anlage KAP 	
3.	Einkünfte aus Kapitalvermögen und Anrechnung von Steuern nach Anlage KAP aufgliedern	
	a) <ul style="list-style-type: none"> ■ In Anspruch genommener Sparer-Pauschbetrag (Zeilen 16 - 17) 	
	b) <ul style="list-style-type: none"> ■ Kapitalerträge mit Einbehalt inländischer Abgeltungsteuer (Zeilen 7 - 15) ■ In Zeile 7 enthaltene Gewinne aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile i. S. des § 56 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 InvStG (weitere Informationen in der Anleitung zur Anlage KAP) (Zeile 10) 	
	c) <ul style="list-style-type: none"> ■ Kapitalerträge ohne Einbehalt von Abgeltungsteuer und: <ul style="list-style-type: none"> ■ die der Abgeltungsteuer unterliegen (Zeilen 18 - 26; <u>ohne</u> Investmenterträge lt. Anlage KAP-INV), z. B.: <ul style="list-style-type: none"> ■ Inländische Kapitalerträge (z. B. Privatdarlehen unter Fremden) (Zeile 18) ■ Ausländische Kapitalerträge (z. B. Erträge bei ausländischen Banken) (Zeile 19) ■ Gewinne/Verluste aus der Veräußerung von Aktien gesondert eintragen, da Verluste nur mit Gewinnen aus Aktienveräußerungen verrechnet werden dürfen (Zeilen 20 und 23) ■ Verluste aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, Ausbuchung, Übertragung wertlos gewordener Wirtschaftsgüter oder aus einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern (Zeile 25) ■ Steuererstattungszinsen (Zeile 26) ■ die der Abgeltungsteuer nicht unterliegen, sondern der tariflichen ESt (Zeilen 27 - 34), z. B.: <ul style="list-style-type: none"> ■ Privatdarlehen an nahestehende Person, wenn Schuldner Zinszahlungen als BA oder WBK absetzen kann (abzgl. WBK) (Zeile 28) ■ auf Antrag bei GGF (vgl. O.2.b) „Praxisfall“ (Zeilen 31 - 32) 	
	d) <ul style="list-style-type: none"> ■ Kapitalerträge, für die die ermäßigte Besteuerung nach § 34 Abs. 1 EStG anzuwenden ist (Zeilen 35 - 36) 	
	e) Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen laut Steuerbescheinigungen (Zeilen 37 - 46)	
4.	Einkünfte aus Kapitalvermögen und Anrechnung von Steuern laut gesonderter und einheitlicher Feststellung (Beteiligungen) nach Anlage KAP-BET aufgliedern	
5.	Investmenterträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben, nach Anlage KAP-INV aufgliedern	
P.	Ausländische Einkünfte (Anlage AUS); Grundsätzliches zur Anwendung:	
1.	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausländische Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit sind grundsätzlich nur in den Anlagen N und N-AUS anzugeben. Wird die Anrechnung der ausländischen Steuer gewünscht, sind die ausländischen Einkünfte und die darauf entfallende ausländische Steuer grundsätzlich zusätzlich in der Anlage AUS zu erklären (Ausnahme: Schweizerische Abzugsteuer, vgl. Zeile 26 der Anlage N). ■ Bei Einkünften aus Kapitalvermögen kommt eine Eintragung in der Anlage AUS nur in Betracht, wenn die tarifliche ESt Anwendung findet (vgl. Anleitung zur Anlage AUS; Eintragungen in den Zeilen 27 bis 34 und 50 der Anlage KAP sowie in den Zeilen 26 bis 31 der Anlage KAP-BET) 	

Prüfungspunkt		✓
2.	Anlage AUS ist grundsätzlich zusätzlich zu anderen Anlagen abzugeben (vgl. die Anleitung zur Anlage AUS)	
Q.	Sonstige Einkünfte (Anlage S0) (ohne Renten und ohne Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen) Anleitung zur Anlage S0 : „Bei anspruchsberechtigten Personen, die 2022 keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit bezogen haben, ist die Energiepreispauschale (EPP) als sonstige Einkünfte zu behandeln. Das FA berücksichtigt diese grundsätzlich automatisch. Daher muss die EPP nicht als Einnahmen aus Leistungen erklärt werden.“	
1.	Diese Anlage ist bei Zusammenveranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern gemeinsam auszufüllen	
2.	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wiederkehrende Bezüge (z. B. Zeitrenten), wiederkehrende Bezüge im Zusammenhang mit Vermögensübertragungen oder Leistungen aufgrund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs (Zeile 4) ■ Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs, soweit beim Leistenden als SA abziehbar (Zeile 5) ■ Unterhaltsleistungen, soweit beim Leistenden als SA abziehbar (Zeile 6) ■ Werbungskosten zu den Zeilen 4 bis 6 (Zeile 7) ■ Leistungen (Zeilen 10 - 14): z. B. Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen oder aus der Vermietung beweglicher Gegenstände. Einzutragen sind auch Geldprämien, die von einem Kreditinstitut für einen Wechsel des Wertpapierdepots gezahlt wurden. ■ Abgeordnetenbezüge (Zeilen 16 - 24): z. B. Entschädigungen, Amtszulagen, Zuschüsse zu Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen, Übergangsgelder, Überbrückungsgelder, Sterbegelder, Versorgungsabfindungen, Versorgungsbezüge, die aufgrund des Abgeordnetengesetzes oder des Europaabgeordnetengesetzes, sowie vergleichbare Bezüge, die aufgrund der entsprechenden Gesetze der Länder gezahlt werden, und die Entschädigungen, das Übergangsgeld, das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung, die aufgrund des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments von der Europäischen Union gezahlt werden. 	
3.	Private Veräußerungsgeschäfte	
a)	aus Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten innerhalb 10-Jahres-Zeitraum (Zeilen 31 - 41)	
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Veräußerungsähnliche Vorgänge? (u. a. Einlage ins Betriebsvermögen; Rev. BFH: IX R 12/19; bei Entnahme aus einem Betriebsvermögen vgl. BMF 3.9.19, IV C 1 - S 2256/19/10002 :001) ■ (Teilweise) eigengenutzt? (vgl. zur Begünstigung von Zweit-/Ferienwohnungen BFH 27.6.17, IX R 37/16) ■ Unschädliche Zwischenvermietung bei Veräußerung der selbst genutzten Immobilie (BFH 3.9.19, IX R 10/19; BMF 17.6.20, IV C 1 - S 2256/08/10006 :006) ■ Besteuerung des auf tageweise vermietete Räume entfallenden Veräußerungsgewinns (BFH 19.7.22, IX R 20/21) ■ Fehlende Nutzung zu eigenen Wohnzwecken im Jahr der Veräußerung (BFH 18.11.19, IX B 72/19) ■ Kein Spekulationsgewinn auf das häusliche Arbeitszimmer (BFH 1.3.21, IX R 27/19) ■ Mitverkauftes Inventar gehört nicht zum Spekulationsgewinn (FG Münster 3.8.20, 5 K 2493/18) ■ Unentgeltlicher Erwerb bei Übertragung ohne Übernahme der Darlehen (BFH 3.9.19, IX R 8/18) ■ Berechnung der Zehnjahresfrist bei sanierungsrechtlicher Genehmigung (BFH 25.3.21, IX R 10/20) ■ Unentgeltliche Übertragung auf Kinder und anschließender Verkauf durch Kinder kein Gestaltungsmissbrauch i. S. des § 42 AO (BFH 23.4.21, IX R 8/20) ■ Ermittlung des Gewinns aus einem privaten Veräußerungsgeschäft des Einzelrechtsnachfolgers nach unentgeltlichem Erwerb - Buchwert als angesetzter Entnahmewert i. S. des § 23 Abs. 3 S. 3 EStG (BFH 6.12.21, IX R 3/21) ■ Gartenhaus kann ein zu eigenen Wohnzwecken genutztes Gebäude sein (BFH 26.10.21, IX R 5/21) ■ Mobilheim ist ein anderes Wirtschaftsgut i. S. des § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG (BFH 24.5.22, IX R 22/21) ■ Kein Fall der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken bei trennungsbedingtem Auszug und Überlassung an den minderjährigen Sohn (FG München 11.3.21, 11 K 2405/19, Rev. BFH: IX R 11/21) ■ Abschreibungen/Werbungskosten berücksichtigt? (Zeilen 37 und 38) ■ bei mehreren Objekten separate Erläuterungen anfügen 	

Prüfungspunkt		✓
b)	aus dem Verkauf anderer Wirtschaftsgüter (Zeilen 42 - 49) <ul style="list-style-type: none"> ■ z. B. Münzen, Sammlungen; nicht: Verkauf von Gegenständen des täglichen Gebrauchs, z. B. Jahreswagen ■ Veräußerung von Tickets für das Finale der UEFA Champions League unterliegen der Spekulationsbesteuerung (BFH 29.10.19, IX R 10/18) ■ Zur Besteuerung von Kryptowährungen im Privatvermögen vgl. BMF 10.5.22, IV C 1 - S 2256/19/10003 :001 „Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung von virtuellen Währungen und von sonstigen Token“; keine Verlängerung der Veräußerungsfrist nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 S. 4 EStG ■ 1-Jahres-Zeitraum; Verlängerung auf 10 Jahre, wenn mit einem nach 2008 erworbenen Wirtschaftsgut zumindest in einem Kalenderjahr Einkünfte erzielt wurden (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 S. 4 EStG) 	
c)	Anteile an Einkünften (Zeilen 50 - 51)	
d)	Verzicht auf Verlustrücktrag (Zeile 52)	
R.	Renteneinkünfte (Anlage R, Anlage R-AUS und Anlage R-AV/bAV)	
1.	Für jeden Ehegatten eigene Anlage R, Anlage R-AUS oder Anlage R-AV/bAV erstellen	
2.	Elektronisch übermittelte e-Daten müssen nicht eingetragen (aber kontrolliert) werden <ul style="list-style-type: none"> ■ Rentenbesteuerung nach dem AltEinkG nicht verfassungswidrig (BFH 19.5.21, X R 33/19; Verfassungsbeschwerde eingelegt: BVerfG 2 BvR 1140/21) <ul style="list-style-type: none"> ■ Einem Steuerpflichtigen, der nachweisen kann, dass es in seinem konkreten Einzelfall zu einer doppelten Besteuerung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen kommt, kann allerdings aus verfassungsrechtlichen Gründen ein Anspruch auf eine Milderung des Steuerzugriffs in der Rentenbezugsphase zustehen. Eine solche doppelte Besteuerung ist nicht gegeben, wenn die Summe der voraussichtlichen steuerfrei bleibenden Rentenzuflüsse mindestens ebenso hoch ist wie die Summe der aus versteuertem Einkommen aufgebrachten Altersvorsorgeaufwendungen. Die erforderliche Vergleichs- und Prognoserechnung ist auf der Grundlage des Nominalwertprinzips vorzunehmen (BFH 19.5.21, X R 33/19). ■ Steuerbescheide ergehen vorläufig (BMF 28.3.22, IV A 3 - S 0338/19/10006 :001) ■ Bei privaten Renten kann es systembedingt nicht zu einer doppelten Besteuerung kommen (BFH 19.5.21, X R 20/19, Verfassungsbeschwerde eingelegt: BVerfG 2 BvR 1143/21) ■ Besteuerung für Renten aus berufsständischen Versorgungswerken verfassungsgemäß (FG Münster 26.9.19, 9 V 1985/19 E) ■ Aufteilung einer Leibrente in der Übergangszeit bis zur vollständigen nachgelagerten Besteuerung in einen steuerpflichtigen und einen steuerfreien Teil verfassungsgemäß (FG Sachsen-Anhalt 6.3.20, 5 K 754/16, NZB unzulässig, BFH 6.7.20, X B 41/20) ■ Berechnungsgrundlagen zur Beurteilung der verfassungswidrigen Doppelbesteuerung einer Rente (FG Baden-Württemberg 8.3.21, 1 K 937/19, Rev. BFH: X R 6/21) ■ Keine ernstlichen Zweifel an der bisherigen Berechnungsmethode zur Überprüfung einer doppelten Besteuerung von Altersrenten (BFH 24.8.21, X B 53/21) 	
3.	Rente genau abgrenzen und einteilen (Renten aus dem Inland, Ausland oder betriebliche Altersvorsorge):	
a)	Basisvorsorge aus dem Inland (Leibrenten/Leistungen aus gesetzlichen Rentenversicherungen, landwirtschaftlicher Alterskasse, berufsständischen Versorgungseinrichtungen, eigenen zertifizierten Basisrentenverträgen) (Anlage R: Zeilen 4 - 12) <ul style="list-style-type: none"> ■ nachgelagerte Besteuerung: Bestandsfälle 2005 und früher mit 50 % (Kohortenprinzip); von 2006 bis 2020 steigt Besteuerungsanteil jährlich um 2 %, von 2020 bis 2040 um je 1 % (auf dann 100 %); 2022 liegt der Besteuerungsanteil bei 82 % ■ Vorhergehende Renten (Anlage R: Zeilen 7 - 8); regelmäßige Anpassungsbeträge (Anlage R: Zeile 5) ■ „Öffnungsklausel“ beantragen? (-> Ertragsanteil) (Anlage R: Zeilen 10 - 12); Beitragsnachzahlungen für Vorjahre im Rahmen der Öffnungsklausel (BFH 4.9.19, X R 43/17); Zuordnung bei Konkurrenz von Beiträgen (FG Baden-Württemberg 19.11.19, 6 K 1514/19, Rev. BFH: X R 24/20) 	
b)	Leibrenten aus privaten Rentenversicherungen (auf Lebenszeit/mit zeitlich befristeter Laufzeit) aus dem Inland -> Ertragsanteil je nach Lebensalter (Anlage R: Zeilen 13 - 18)	
c)	Leibrenten aus sonstigen Verpflichtungsgründen (z. B. Renten aus Veräußerungsgeschäften) (Anlage R: Zeilen 31 - 36)	
d)	Werbungskosten zu den Renten aus dem Inland richtig aufgeteilt? (Anlage R: Zeile 37 und 38)	

Prüfungspunkt		✓
e)	Ausländische Leibrenten und Leistungen, die mit Leistungen eines inländischen Versorgungsträgers (gesetzliche Rentenversicherungen, landwirtschaftliche Alterskasse und berufsständische Versorgungseinrichtungen) vergleichbar sind (Anlage R-AUS: Zeilen 4 - 13)	
f)	Leibrenten aus privaten Rentenversicherungen (auf Lebenszeit/mit zeitlich befristeter Laufzeit), sonstigen Verpflichtungsgründen (z. B. Renten aus Veräußerungsgeschäften) aus dem Ausland (Anlage R-AUS: Zeilen 14 - 20)	
g)	Leistungen aus ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtungen, die mit inländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtungen vergleichbar sind (Anlage R-AUS: Zeilen 31 - 41)	
h)	Werbungskosten zu den Renten aus dem Ausland richtig aufgeteilt? (Anlage R-AUS: Zeilen 42 - 46)	
i)	Leistungen aus inländischen Altersvorsorgeverträgen und aus der inländischen betrieblichen Altersversorgung lt. Leistungsbescheinigung der Versicherung (Anlage R-AV/bAV: Zeilen 4 - 26) <ul style="list-style-type: none"> ■ Seit 1.1.18 sind Einmalzahlungen zur Abfindung von Kleinbetragsrenten nach § 34 Abs. 1 EStG begünstigt (§ 22 Nr. 5 S. 13 EStG; BMF 17.2.20, IV C 3 - S 2220-a/19/10006 :001; BMF 12.8.21, IV C 5 - S 2333/19/10008 :017; BMF 18.3.22, IV C 5 - S 2333/19/10008 :026); für die Zeit davor: BFH 11.6.19, X R 7/18 und BFH 6.11.19, X R 39/17 ■ Aktualisierung der Leistungsmitteilung (BMF 9.11.20, IV C 3 - S 2257-b/19/10005 :002) 	
j)	Werbungskosten zu den Altersvorsorgeverträgen richtig zugeordnet? (Anlage R-AV/bAV: Zeilen 31 - 37)	
4.	Jahres(brutto)rentenbetrag eintragen/kontrollieren, nicht nur ausgezahlten Betrag	
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Renten(anpassung)mitteilung vorlegen lassen; Anpassung des aktuellen Rentenwertes (Ost): Keine Neuberechnung des steuerfreien Teils der Altersrente (BFH 3.12.19, X R 12/18) ■ Keine Kürzung um einbehaltene Versicherungsbeiträge für KV/PfIV (Anlage Vorsorgeaufwand, Zeilen 16, 18, 23, 24) ■ Zuschüsse zu KV-Beiträgen gehören nicht zu stpfl. Einkünften (Anlage Vorsorgeaufwand, Zeilen 21, 26) ■ Rentennachzahlungen und Einmalzahlungen angeben? 	
5.	Unterstützungsleistungen vom Staat während der Coronakrise (Anlage Corona-Hilfen)	
1.	Diese Anlage ist bei Zusammenveranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern gemeinsam auszufüllen	
2.	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sicherstellung der Besteuerung der Corona-Soforthilfen, Überbrückungshilfen und vergleichbarer Zuschüsse ■ Angabe für jeden Betrieb unter der gesonderten Betriebssteuernummer (Zeilen 4 - 11); bei gesonderter Feststellung (Zeilen 14 - 17) ■ Abfrage bei bilanzierenden Steuerpflichtigen zum besseren Abgleich mit bereits erklärten Beträgen: Zeilen 12 + 16: Auszahlung in 2022, in der Bilanz des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs als Forderung/sonstiger Vermögensgegenstand ausgewiesen und in der Anlage Corona-Hilfen 2021 erklärt Zeilen 13 + 17: Rückzahlung in 2022, in der Bilanz des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs als Rückstellung /Verbindlichkeit ausgewiesen und in der Anlage Corona-Hilfen 2021 erklärt ■ Bei der Einnahmen-Überschussrechnung steht für die Erfassung der Zahlungen in der Anlage EÜR die Zeile 15 zur Verfügung; bei umsatzsteuerlichen Kleinunternehmern sind die Zahlungen in den Zeilen 11 und 12 der Anlage EÜR zu erfassen ■ Bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG ggf. i. V. mit § 5 EStG sollten die Erträge in der E-Bilanz unter der folgenden Taxonomie-Position erfasst werden: „sonstige betriebliche Erträge (GKV), Zuschüsse und Zulagen, sonstige Zuschüsse und Zulagen“ bzw. in der Oberposition (Mussfeld) „sonstige betriebliche Erträge (GKV), Zuschüsse und Zulagen“; entsprechende Positionen im Umsatzkostenverfahren 	

Prüfungspunkt		✓
T.	(Anlage Mobilitätsprämie) (§ 101 ff. EStG; grundsätzliche Ausführungen: Anleitung zum Hauptvordruck Est 1 A bzw. Est 1 C)	
1.	Diese Anlage ist bei Zusammenveranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern gemeinsam auszufüllen	
2.	<ul style="list-style-type: none"> ■ Pendler mit einem zu versteuernden Einkommen bis zur Höhe des Grundfreibetrags von 10.347 EUR (bei Zusammenveranlagung 20.694 EUR) können für Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte/Betriebsstätte sowie für wöchentliche Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung ab dem 21. Kilometer alternativ zur erhöhten Entfernungspauschale von 38 Cent eine Mobilitätsprämie i. H. von 14 % (= Eingangssteuersatz) dieser erhöhten Pauschalen wählen (§ 101 EStG). Damit soll eine Entlastung derjenigen Steuerpflichtigen erreicht werden, bei denen ein höherer Werbungskosten- oder Betriebsausgabenabzug zu keiner entsprechenden steuerlichen Entlastung führt. ■ Die Mobilitätsprämie ist nach Ablauf des Kalenderjahrs im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung festzusetzen (§ 105 Abs. 1 S. 1 EStG). Besteht das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, die dem Steuerabzug unterlegen haben, gilt der Antrag auf Mobilitätsprämie zugleich als ein Antrag auf Einkommensteuerveranlagung. Besteht jedoch keine Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung und wird auch keine Veranlagung beantragt, wird die Einkommensteuer bei der Festsetzung der Mobilitätsprämie mit 0 EUR festgesetzt (§ 105 Abs. 2 S. 1 und 2 EStG). ■ Der Antrag auf Festsetzung der Mobilitätsprämie ist <u>zusammen</u> mit der ESt-Erklärung zu stellen (Zeile 3 des Hauptvordrucks Est 1 A (bei beschränkter Steuerpflicht in Zeile 2 des Hauptvordrucks Est 1 C)); Anlage Mobilitätsprämie: <ul style="list-style-type: none"> ■ Zeile 4: Antrag auf Festsetzung der Mobilitätsprämie ■ Zeilen 5 bis 18 (Angaben zur Mobilitätsprämie): Bezieht sich der Antrag auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, ist in der Zeile 5 eine „1“ einzutragen und die Anlage N ist auszufüllen. Liegen noch weitere Einkünfte vor, sind die Zeilen 7 ff. auszufüllen. Bezieht sich der Antrag auf andere Einkünfte (ohne Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit), ist ein Eintrag in Zeile 6 vorzunehmen. Zusätzlich sind die Zeilen 7 ff. auszufüllen. 	

von StB Dipl.-Finw. (FH) Patrick Lerbs, Dozent im Steuerrecht bei der fas-Akademie in München

(Entwicklung/Aufbau der Checkliste: StBin Dipl.-Finw. (FH) Jutta Liess, Traunreut)

Stand: Januar 2023

Wichtiger Hinweis: Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Redaktion prüft ihn regelmäßig und passt ihn gegebenenfalls an. Gleichwohl schließen wir Haftung und Gewähr aus, da die Materie komplex ist und sich ständig wandelt.

Haben Sie noch Fragen? Schreiben Sie uns: kontakt@iww.de